

Zur Praxis der Sicherungsverwahrung in Rechtsprechung und Vollzug.

Ein kritischer Bericht.

Von Dr. jur. Max Sauerlandt in Hamburg,

Wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik der Hansischen Universität.

Ein Blick in die Reichskriminalstatistik der letzten Jahre vor der Machtübernahme zeigte bei einer annähernd konstant bleibenden Ziffer der Gesamtkriminalität einen besorgniserregenden Anstieg der Rückfallkriminalität. Es sei gestattet, diese bekannte Tatsache an Hand einiger Zahlen in die Erinnerung zu rufen. Die Gesamtzahl der Verurteilten überhaupt betrug:

1925 575745

1932 564479, d. h. sie nahm um 2% ab; der

Anteil der Vorbestraften während sich

1925 143892 = 25%

1932 242396 = 42,9% stellte,

was einer Zunahme der Rückfallhäufigkeit um 68,5% entspricht. Unter den Vorbestraften wiederum stieg am stärksten die Gruppe der wiederholt rückfälligen Verbrecher. So betrug die Zahl der mehr als 4mal Vorbestraften 1925 : 38273, 1932 : 69807; sie ist mithin in dem gleichen Zeitraum um 82,4% gestiegen.

Die nationalsozialistische Regierung hat durch den Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. November 1933 die Konsequenzen aus dieser bedrohlichen Entwicklung gezogen. Sie hat der Strafrechtspflege in den neu eingeführten Maßregeln der Sicherung und Besserung ein an den Ergebnissen der modernen Kriminologie ausgerichtetes Instrument der rationellen Verbrechensbekämpfung in die Hand gegeben. Über Geschichte und ideologische Grundlagen des modernen Sicherungsrechts hat sich Ministerialrat *Rietzsch* im Rahmen einer anlässlich des nunmehr vierjährigen Bestehens der Sicherungsverwahrung (SV.) in der Deutschen Justiz veröffentlichten Aufsatzreihe zusammenfassend geäußert¹⁾. Die nachstehenden Ausführungen sollen — auf der Grundlage des bisher veröffentlichten Materials — einen Überblick über die mit der SV. in der Praxis gemachten Erfahrungen und die auf ihrem Boden erwachsenen wichtigsten Fortbildungs- und Reformvorschläge geben. Die Seite 343 dieser Zeitschrift abgedruckte allgemeine Ver-

¹⁾ Deutsche Justiz (= DJ.) 1938/323.

fügung des Reichsjustizministers vom 3. März 1938, betreffend Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher²⁾ (AV.) war dabei insbesondere zu berücksichtigen.

I.

In den Schlußbemerkungen zu seinem eben erwähnten Aufsatz weist *Rietzsch* darauf hin, daß man im Jahre 1933 gehofft habe, mit Hilfe des Gewohnheitsverbrechergesetzes das Schwerverbrechertum „in einigen Jahren mit einer gewissen Vollständigkeit hinter Schloß und Riegel zu bringen“, daß dieses Ziel jedoch „einstweilen“ noch nicht erreicht sei. Das z. Zt. vorliegende Zahlenmaterial über die ersten Jahre der nationalsozialistischen Kriminalpolitik scheint diese auf Grund praktischer Erfahrungen gemachte Feststellung zu bestätigen. Danach ist trotz eines absoluten Rückgangs der Gesamtkriminalität³⁾, wie ihn die folgenden Zahlen erkennen lassen,

1932	564479	Verurteilungen
1934	383885	Verurteilungen
1936	383315	Verurteilungen (mit Saargebiet)

der relative Anteil der Vorbestraften gleichwohl nahezu konstant geblieben, der prozentuale Anteil der wiederholt Vorbestraften innerhalb dieser Gruppe zeitweilig sogar noch gestiegen. Die Statistik zeigt folgendes Bild:

	vorbestraft	Anteil der Gesamtkriminalität	4 mal vorbestraft	Anteil der Vorbestraftenkriminalität
1932	242 396	42,9%	69807	28,7%
1934	161 173	41,9%	49784	30,8%
1936	157941	41,2%	46912	29,7%

Bei der Bewertung dieser Zahlen wird man zweierlei zu berücksichtigen haben. Einmal bedingten die Amnestiegesetze eine Verringerung gerade der leichteren Kriminalität, während die schwerere durch die Straffreiheitsgesetze kaum berührt wurde. Sodann wirkte auch die Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen, die im Berichtszeitraum eingetreten ist, in der gleichen Richtung. Die Rückkehr zu normalen wirtschaftlichen Verhältnissen mußte die Ziffern grade der durch wirtschaftliche Not verursachten „Konfliktkriminalität“ günstig beeinflussen, während die vorwiegend anlagemäßig bedingte Schwerekriminalität, aus welcher sich die Rückfallkriminalität vorwiegend ergänzt, auch gegenüber dieser Entwicklung ihre Eigenständigkeit behauptet haben dürfte. Es ist deshalb zu vermuten, daß — abgesehen von der auf beide Verbrecherkategorien gleich-

²⁾ DJ. 38/134.

³⁾ der allerdings im Hinblick auf die allgemeine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Dritten Reich und angesichts der mehrfachen Amnestien der Jahre 1933, 1934 und 1936 für unsere Fragestellung nur von bedingter Beweiskraft sein kann.

mäßig wirkenden verschärften polizeilichen und justiziellen Verbrechensbekämpfung — in erster Linie dem Gewohnheitsverbrechergesetz derjenige Rückgang der Schwermriminalität zu danken ist, dem bei der leichteren Kriminalität das durch Besserung der sozialen Verhältnisse und die Durchführung der Straffreiheitsgesetze bedingte Absinken der Kriminalitätsziffer entspricht. Zahlenmäßig tritt dieser Erfolg jedoch nicht voll in Erscheinung. Schon das an Stelle einer weiteren Steigerung, eine Verminderung der absoluten Ziffern der Rückfallkriminalität erreicht worden ist, darf aber als ein erheblicher Fortschritt in der Verbrechensbekämpfung verbucht werden⁴⁾. Fraglos ist jedoch das Ziel, das mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz verfolgt worden ist, damit noch nicht erreicht. Ohne ein abschließendes Urteil über das während der relativ kurzen Geltungsdauer des Gesetzes Erreichte fällen zu wollen, muß deshalb schon heute gefordert werden, daß die Ermächtigungen, die das Gesetz den an der Rechtspflege beteiligten Instanzen gibt, auch tatsächlich bis zum Letzten ausgeschöpft werden, daß insbesondere die eine praktische Handhabung des Gesetzes einschränkenden, aus der im engeren Sinne strafrechtlichen Dogmatik fließenden Bedenken gegen einen rationellen Einsatz der neu geschaffenen Sicherungsmittel in Zukunft zurückgestellt werden.

Es ist *Rietzsch*⁵⁾ darin recht zu geben, wenn er die gegenwärtige Lage in Schrifttum und (höchstrichterlicher) Rechtsprechung als eine Ursache bezeichnet, die für die beschränkte praktische Wirksamkeit des Gesetzes vermutlich mitverantwortlich ist. Sowohl das Schrifttum, wie auch die Rechtsprechung der Instanzgerichte hat, nachdem die unteren Gerichte in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wiederholt die Neigung bekundet hatten, über die gewährten Ermächtigungen hinauszugehen, seine Hauptaufgabe vor allem darin gesehen, die Grenzen der Rechtsanwendung sicher abzustecken. Der Richter, der sich heute in Zweifelsfällen durch einen Blick in die amtliche Entscheidungssammlung oder einen Kommentar zu belehren sucht, wird in der Regel durch zahlreiche ihm entgegnetretende Vorbehalte und Bedenken in seiner Aktivität lediglich gelähmt und in der planmäßigen Verfolgung des Gesetzeszweckes in häufig unangemessener Weise behindert⁶⁾.

⁴⁾ Ein günstigeres Bild über die Entwicklung der Schwermriminalität während der Geltung des Gewohnheitsverbrechergesetzes geben nachfolgende Zahlen. Von den 1975 Fällen, in denen die SV. auf Grund von Straftaten angeordnet worden ist, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen sind, entfallen auf die Jahre

1934	957 Fälle	= 48,46%,
1935	743 „	= 37,62%,
1936	275 „	= 13,92%.

Inwieweit allerdings diese Zahlen durch eine wachsende Zurückhaltung der Gerichte bei der Anordnung der SV. mit bedingt sind, muß dahingestellt bleiben.

⁵⁾ A. a. O. 191.

⁶⁾ Vgl. hierzu die Zahlen der SV. unten S. 347.

Hier greift die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 3. März 1938 (AV.) ein, deren ganze Tendenz darauf abgestimmt ist, jene die Praxis beherrschenden Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen und die Organe der Rechtspflege zu einer tatkräftigen, ja „rück-sichtslosen“ Anwendung des Gesetzes zu veranlassen. Die AV. ist dabei in erster Linie bestrebt, eine zutreffende kriminalbiologische Beurteilung des für die SV. in Betracht kommenden Täterkreises sicherzustellen. Sehr mit Recht, da hier der eigentlich neuartige Inhalt des Gewohnheits-verbrechergesetzes liegt, während die Feststellung des Vorliegens der formaljuristischen Voraussetzungen für die Anordnung der SV. dem Richter — jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle — keine erheblicheren Schwierigkeiten bereitet.

II.

Bekanntlich setzt die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 42e StGB.) die vorherige Verurteilung des Täters als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers (§ 20a StGB.) voraus. Die Möglichkeit der Strafschärfung auf Grund des § 20a StGB. ist ihrerseits an das Vorliegen einer formellen und einer materiellen Bedingung geknüpft:

1. Gegen den Täter, der wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt hat, müssen bereits zwei frühere — im Gesetz näher qualifizierte — Verurteilungen vorliegen.

2. Die Gesamtwürdigung seiner Taten muß ergeben, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Die Strafschärfung ist in diesem Fall obligatorisch vorgeschrieben. Subsidiär kann das Gericht die Strafschärfung auch dann aussprechen, wenn der Täter ohne vorherige Verurteilungen mindestens drei vorsätzlichen Taten begangen hat. Die formellen Voraussetzungen — die beiden Vorverurteilungen des Regelfalles müssen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten gelautet haben, die drei Vortaten der Subsidiarbestimmung kriminell strafbares Unrecht sein — dürften, wenn man sich die eingangs angeführten Zahlen der mehr als viermal vorbestraften Täter, sowie die seit dem Umbruch allgemein verschärfte Strafzumessungspraxis der Gerichte vergegenwärtigt, angesichts der weiten Fassung des Gesetzestextes in der ganz überwiegenden Mehrzahl der kritischen Fälle gegeben sein⁷⁾. Nur nach zwei Richtungen hin sind hier der Praxis Schwierigkeiten von allgemeinerer Bedeutung erwachsen.

Für die Vortaten des Regelfalles fordert die im Schrifttum herrschende Lehre und die Praxis, in Anlehnung an die ältere

⁷⁾ Leider ist hier nur eine grobe Schätzung möglich. Die Reichskriminalstatistik gibt über die Zahl der gemäß § 20a erfolgten Verurteilungen keinen Aufschluß, macht also nicht ersichtlich, in wie vielen Fällen die Gerichte das Vorliegen der für die Anordnung der SV. erforderlichen Mindestvoraussetzungen angenommen haben. Die zur Zeit Sicherungsverwahrten sind im Durchschnitt 14 mal vorbestraft.

Spezialregelung beim Rückfall⁸⁾, übereinstimmend die Reihenfolge 1. Tat, Urteil, 2. Tat, Urteil. Dagegen soll es nach dieser Auffassung nicht genügen, wenn die Taten unmittelbar nacheinander begangen wurden und nur die Aburteilung (etwa wegen erst nachträglichen Bekanntwerdens einer der beiden Handlungen) in zwei getrennten Verfahren erfolgte. Diese einschränkende Interpretation wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gefordert, ist aber geeignet, die kriminalpolitischen Ziele des Gesetzes zu gefährden. Gerade der übertrieben komplizierte Formalismus bei der Regelung der Rückfallvoraussetzungen durch das geltende Strafgesetzbuch hat sich in der Praxis als eine nur schwer erträgliche Fessel im Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum erwiesen. In Anbetracht dessen, daß das Gewohnheitsverbrechergesetz — anders, als bei der Rückfallsregelung — Strafverbüßung (oder gleichstehende Zweckerreichung) nicht erfordert, daß aber, wie *Rietzsch* zutreffend hervorhebt, schon das wiederholte Erleben der Prozeßsituation für den besserungsfähigen Verbrecher eine von der Begehung weiterer Straftaten abschreckende Lehre sein muß, ist diese, dem Schutzzweck des Gesetzes widerstreitende Auslegung nicht zu billigen⁹⁾.

Hinsichtlich der Vortaten der Subsidiarbestimmung (§ 20 a^{II}) fordert die Praxis rechtliche Selbständigkeit der Einzelakte, läßt also bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung, sowie im Falle des Fortsetzungszusammenhanges die u. U. außerordentlich zahlreichen Einzelhandlungen nicht genügen. Zu welchen praktisch untragbaren Konsequenzen diese Rechtsprechung führt, zeigt besonders eindrucksvoll der Fall eines Berliner Einbrechers, dem über dreihundert vollendete oder versuchte Einbrüche nachgewiesen werden konnten, der aber gleichwohl der Strafschärfung und anschließenden SV. aus dem Grunde entging, weil das Gericht einen Fall des Fortsetzungszusammenhanges für gegeben ansah.

Um derartig sinnwidrigen Ergebnissen vorzubeugen, warnt die AV.

⁸⁾ §§ 244, 245, 250, 261, 264 StGB.

⁹⁾ a. a. O. S. 179. Fraglich ist allerdings, was in dem praktisch besonders häufigen Fall nachträglicher Gesamtstrafenbildung zu gelten hat. Hier fordert die amtliche Begründung die Bewertung des Gesamtstrafenbeschlusses als eine Verurteilung i. S. des § 20a. Bei Berücksichtigung der im Text hervorgehobenen Bedeutung des wiederholten Prozeßerlebnisses wird damit ohne zureichenden Grund in zahlreichen Fällen unmöglich gemacht. Es ist allerdings richtig, daß andererseits durch die Summierung von Einzelstrafen infolge eines Gesamtstrafenbeschlusses u. U. eine Gesamtstrafe von mehr als 6 Monaten zustande kommen kann, obwohl die verwirkten Einzelstrafen den Voraussetzungen des § 20 a^I nicht genügten. Es ist aber zu bezweifeln, daß solche, nach Beendigung des Strafverfahrens angeordneten Maßnahmen die geeignete Grundlage für eine spätere Strafschärfung gemäß § 20 a^I schaffen können. Die Interpretation der amtlichen Begründung muß deshalb als sachlich verfehlt bezeichnet werden. Sie wirkt sich aber, angesichts der veränderten Bedeutung, welche der ministeriellen Begründung im Rahmen des heutigen Gesetzgebungsverfahrens zukommt, praktisch i. S. einer Bindung der Gerichte aus. Eine Revision durch das Gesetz scheint danach erforderlich.

unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁰⁾ vor einer allzu umfassenden Anwendung des Begriffs der fortgesetzten Handlung. Daß dieser Ausweg nicht voll befriedigen kann, liegt auf der Hand. Einmal versagt er gegenüber den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechen (Hehlerei, Kuppelei, Abtreibung), denen gegenüber unmotivierte Milde am wenigsten angebracht ist. Andererseits stellt die vom Reichsgericht verfolgte Einschränkung des Begriffs der fortgesetzten Handlung — wie besonders die Verfahren zu §§ 175 f StGB. immer wieder gezeigt haben — die unteren Gerichte hinsichtlich der Tatsachenfeststellung vor praktisch kaum lösbare Aufgaben,bürdet ihnen aber statt dessen ein Maß von Mehrarbeit auf, das in keinem Verhältnis zu den Zielen steht, die mit dieser Rechtsprechung kriminalpolitisch verfolgt werden. Zur Annahme der einfacheren Lösung, als Vortat i. S. des Gewohnheitsverbrechergesetzes jede Einzelhandlung anzuerkennen, haben sich Rechtsprechung und herrschende Lehre bisher leider nicht entschließen können¹¹⁾. Dabei liegt es auf der Hand, daß die Verwertung des Begriffe „Kollektivdelikt“ und „fortgesetzte Handlung“ im Zusammenhang des Gewohnheitsverbrechergesetzes nicht nur in den Ergebnissen unbefriedigend, sondern auch methodisch verfehlt ist. Die Urteile begnügen sich statt näherer Prüfung mit einem Hinweis auf die „juristische Natur“ dieser Begriffe, verfahren also rein begriffsjuristisch. Der dem Erfordernis der Vortaten im § 20a StGB. zugrunde liegende Gedanke, das Beurteilungsmaterial für die Frage, ob der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, gegenständlich zu umgrenzen, wird durch diese Rechtsprechung nicht hinreichend gewürdigt. Denn daß das Gericht in der Feststellung dieses für die Anwendung des § 20a allein wesentlichen Umstandes in keiner Weise behindert ist, wenn die Vortaten untereinander in sog. rechtlichem Zusammenhang stehen, ist klar. Wenn deshalb der Entwurf¹²⁾ die Behandlung der Einzelakte als Vortaten i. S. des § 20a vorschreibt, so ist diese Klarstellung zwar zu begrüßen, die gleiche Entscheidung aber auch schon für das geltende Recht geboten.^{12a)}

¹⁰⁾ DJ. 38/340. Schäfer, Fortgesetzte Handlungen und SV., DJ. 38/666, gibt eine die Grundsätze des RG. im wesentlichen billigende Darstellung der neueren Rechtsprechung. Das auch von ihm zit. Urteil, RG. DJ. 38/340 ist m. E. allerdings ein bündiger Beweis dafür, daß die vom RG. versuchte Unterscheidung des einheitlichen Vorsatzes und des „allgemeinen Entschlusses“, welche den Fortsetzungszusammenhang nicht begründen soll, rein scholastischer Natur und für die Praxis nicht verwendbar ist.

¹¹⁾ Schäfer-Dohnanyi, Nachtrag zu Frank, Strafgesetzbuch, 1936, S. 72, Schäfer-Wagner-Schafheule, Ges. gegen gef. Gewohnheitsverbrecher, 1934, S. 175, RGSt. 68/297. Abw. Kluge, Rechtspr. d. RG. zu den Maßnahmen d. Sicherung u. Besserung, 1937, S. 43 ff., Rietzsch a. a. O. 180 ff.

¹²⁾ Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht I 2. Aufl. 240.

^{12a)} Eine Auflockerung der „Unselbständigkeitsdogmen“ im Falle der Kollektivdelikte bringt die Entscheidung des RG. DJ. 38/758. Die Anklageerhebung wegen einer nachträglich entdeckten Abtreibungshandlung wurde für zulässig erklärt, obwohl bereits eine Aburteilung wegen in demselben Zeitabschnitt begangener gewerbsmäßiger Abtreibung erfolgt war.

Wie bereits hervorgehoben worden ist, liegt das Schwergewicht der richterlichen Entscheidung bei § 20a jedoch nicht in der Feststellung der Formalvoraussetzungen, sondern in der Bewertung der Täterpersönlichkeit, d. h. in der Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem konkreten Verbrecher um einen „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ handelt. Erfreulicherweise hat sich die Praxis hier von der an sich gegebenen Gefahr einer einschränkenden Wortinterpretation ferngehalten und — in Einklang mit der amtlichen Begründung — über den engeren Wortlaut des Gesetzes hinaus nicht nur den Verbrecher aus Gewöhnung¹³⁾, sondern auch den aktivistischen und dadurch besonders gefährlichen Berufsverbrecher in den Kreis der „Gewohnheitsverbrecher“ einbezogen. Die gesamte chronische Kriminalität ist damit, entsprechend den Absichten des Gesetzes, erfaßt.

Daß unter der großen Zahl von Tätern, die die formellen Voraussetzungen des § 20a erfüllen, der Gewohnheitsverbrecher auf jeden Fall erkannt und gegebenenfalls der SV. zugeführt wird, ist, wie schon bemerkt, die vordringlichste Sorge der AV. des RJM. Mit den herkömmlichen Mitteln der Prozeßtechnik ist diese Aufgabe nicht zu lösen. Die AV. weist deshalb die Staatsanwaltschaften an, schon im Vorverfahren alle Umstände zu klären, die für die Entscheidung über die Kennzeichnung des Täters als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers von Bedeutung sind. Mit der Kriminalpolizei ist zu diesem Zweck unter engster persönlicher Fühlungnahme zusammenzuarbeiten. Da grade der Rückfällige, der schon wiederholt vor Gericht gestanden hat, am besten gelernt hat, in der mündlichen Verhandlung seine wahre Natur zu verleugnen, ist das sachverständige Zeugnis der Kriminalpolizei, der seine Führung außerhalb der Mauern des Gerichtsgebäudes bekannt zu sein pflegt, für die Erkenntnis der Persönlichkeit von besonderem Wert.

In Zweifelsfällen wird ferner die Beiziehung des Gutachtens eines kriminalbiologischen Sachverständigen empfohlen. Wie bereits hervorgehoben, ist der Zweck der Gesetzgebung gegen das Gewohnheitsverbrechertum die Erfassung und rücksichtslose Bekämpfung der gesamten „chronischen“ Kriminalität im Gegensatz zu den vorwiegend durch mehr oder weniger zufällige, oder von der persönlichen Eigenart des Täters unabhängige äußere Konstellationen bedingten und deshalb im Einzelfall nicht vorhersehbaren Rechtsbrüchen. Da die Kernfrage des ganzen Verfahrens somit die ist, ob der Täter im Einzelfall auf Grund einer äußeren Konfliktsituation, oder durch die bleibende Eigenart seiner von der Norm abweichenden Persönlichkeit zu seinen wiederholten Straftaten gekommen ist, wird, zumal bei Tätern, die ein nur beschränktes Vorstrafenregister aufzuweisen haben oder noch nicht voll ausgereift erscheinen, erst ein kriminalbiologisches Gutachten eine hinreichend fundierte Beurteilung ermöglichen. Daß daneben auch allen anderen, sich

¹³⁾ Gerland, Die Sicherungsverwahrung in Festschr. f. R. Hübner, 1935, S. 15, bezeichnet ihn als Verbrecher aus verminderten Willen.

etwa bietenden Erkenntnismittel zur Aufdeckung der Tätermotive (Berichte der Ermittlungshilfe, Akten des neueingerichteten „Kriminalbiologischen Dienstes“ usw.) zu verwerten sind, ist klar. Desgleichen aber auch, daß sich der Richter nicht blindlings dem Gutachten des Sachverständigen oder dem Votum der Polizei unterstellen darf. Eine einheitliche kriminalbiologische Schulung, ohne die eine sachgemäße Auswertung des Prozeßmaterials kaum möglich ist, fehlt allerdings bisher. Insbesondere bietet der gegenwärtige Stand des Ausbildungswesens dem juristischen Nachwuchs kaum Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der allgemeinen Strafrechtspflege und dem Gewohnheitsverbrechergesetz insbesondere zusammenhängenden kriminalbiologischen Fragen. Nur eine in dieser Richtung liegende Schulung wäre zugleich ein einigermaßen sicher wirkendes Korrektiv für die nach den Erfahrungen der Anstaltsverwaltungen bisher noch sehr im argen liegende Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung. Da sie vorwiegend tatsächliche Feststellungen und Ermessensfragen betreffen, sind ja die wesentlichsten Entscheidungen auf diesem Gebiet ihrer Natur nach einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz in weitem Umfange entzogen. Nur ein fachlich geschultes Richtermaterial vermag hier den erforderlichen Ausgleich zu gewährleisten. Immerhin kann der Richter bei der Prüfung der im Zusammenhang mit der Anwendung des § 20a auftauchenden Fragen an Überlegungen anknüpfen, die er, bewußt oder unbewußt, auch sonst im Hinblick auf die Strafzumessung anzustellen pflegt.

Eine solche Anknüpfung an bekannte Vorstellungen wird man jedenfalls dann für zulässig halten, wenn man in der „Gefährlichkeit“ i. S. des § 20a StGB. eine Form gesteigerter Schuld erblickt. Diese für die Rechtsanwendung äußerst wichtige Frage ist umstritten¹⁴⁾. Die wohl herrschende Lehre erblickt in der „Gefährlichkeit“ ein rein kausales, wertmäßig neutrales Moment, die objektiv feststellbare Gefahr künftiger Rechtsverletzungen. Diese Auffassung widerspricht jedoch der durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber getroffenen grundsätzlichen Entscheidung zugunsten des Prinzips der zweispurigen Reaktion. Die durch § 20a StGB. verordnete Strafschärfung rechtfertigt sich von dieser Grundlage aus nur unter der Voraussetzung eines höheren Verschuldens des Täters. Das Vorliegen der rein objektiv-kausalen Gefährlichkeit ist dagegen, wie *Rietzsch* zutreffend hervorhebt, nach dem Sinn des Gesetzes erst im Zusammenhang mit der Anordnung der SV. bei der Frage zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung des als „gefährlich“¹⁵⁾ erkannten Täters erfordert (§ 42 e StGB.). Der Umstand, daß das Gesetz die Verhängung der SV. vom Vorliegen eines erhöhten Ver-

¹⁴⁾ Vgl. einerseits *Schäfer-Wagner-Schafheulle* § 20a Anm. 56; *Rietzsch* a. a. O. 183, andererseits *Kohlvausch*, Kom. z. StGB. § 20a Anm. III, 2, b; *Schäfer-Dohnanyi* § 20a, II, 1, c.

¹⁵⁾ *Rietzsch*, a. a. O. 183, gebraucht, um den gemeinten Unterschied hervorzuheben, den Ausdruck „gemeinschaftsfeindlich“ i. d. S. als gleichbedeutend mit „gefährlich“.

schuldens abhängig macht, erscheint allerdings kriminalpolitisch als bedenklich. Ist nämlich ein Täter zwar für die allgemeine Sicherheit gefährlich und deshalb an sich in SV. zu bringen, fehlt ihm aber das erhöhte Verschulden des § 20a StGB, so kann seine Unterbringung nach dem heutigen Rechtszustand nicht durch den Richter angeordnet werden¹⁶⁾.

Für die Beurteilung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Verbringung des Täters in SV. erfordert, sind die zu § 20a StGB. getroffenen Entscheidungen in zahlreichen Beziehungen präjudiziell. Die AV. weist deshalb auch die Staatsanwaltschaften an, die Anordnung der SV. stets dann zu Erörterung zu stellen, wenn der Täter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist. Während aber bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 20a StGB., wie ausgeführt, die Frage des erhöhten Verschuldens im Vordergrund steht, ist für die Anordnung der SV. die Feststellung der objektivausgesprochenen Gefährlichkeit pro futuro schlechthin entscheidend. Die Frage der einwandfreien „sozialen Prognose“ gewinnt damit an erhöhter Bedeutung. Die bisherigen Versuche, auf dem Wege der sog. „intuitiven Methode“, d. h. durch eine vorwiegend auf psychologische Beobachtungen gegründete „Gesamtschau der Persönlichkeit“ ein Urteil über das künftige Verhalten des Täters in der Freiheit zu gewinnen, haben allerdings zu wenig befriedigenden Ergebnissen geführt. So hatte etwa bei fünfhundert von *Schiedt*¹⁷⁾ nachuntersuchten, nach der intuitiven Methode diagnostizierten Rückfälligen, die Prognose in der Hälfte aller Fälle zu einem non liquet geführt, bei der anderen, teils „gut“ teils „schlecht“ beurteilten Hälfte dagegen zu 50% Fehldiagnosen ergeben. Das Bestreben, die rein gefühlsmäßige Beurteilung durch nachprüfbare Tatsachenfeststellungen zu kontrollieren, ist danach begreiflich. Die von *Schiedt* entwickelte Methode, die für eine Schlechtbeurteilung maßgebender Faktoren in einer 15 Nummern umfassenden Tabelle zusammenzustellen und dem zu diagnostizierenden Täter je nach der Zahl der in seiner Person zusammenzufindenden Faktoren eine größere oder geringere Zahl von „Schlecht-

¹⁶⁾ Liegt gleichzeitig ein Fall verminderter oder fehlender Zurechnungsfähigkeit vor, so bleibt allerdings die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42b StGB.) möglich.

Die Frage ist, wie man sieht, für die Rechtsanwendung von unmittelbarem Interesse. Zu Unrecht schreibt ihr *Hildebrandt* — Bl. f. Gefängniskunde 68/423 — rein theoretische Bedeutung zu. Die von *Hildebrandt* vertretene Auffassung, daß es sich bei § 20a um den letzten Versuch handle, den Verbrecher vom Wege des gewohnheitsmäßigen Verbrechens noch einmal zurückzuhalten, einen Versuch, den er angesichts der gleichzeitig eröffneten Möglichkeit, die SV. zu verlängern, inkonsequent nennt, ist durch den gleichen Irrtum beeinflußt. Für das Gesetz steht bei der Strafschärfung der Sühnegedanke an erster Stelle, der auch gegenüber dem nicht besserungsfähigen in SV. zu bringenden Täter zur Geltung zu bringen ist. Daß Strafe und sichernde Maßnahme sich nach der praktischen Ausgestaltung im weitem Umfange gegenseitig vertreten können, steht auf einem anderen Blatt.

¹⁷⁾ Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, 1936. S. auch diese Mschr. 1936, S. 401 ff.

punkten“ zuzuteilen¹⁸⁾, ist neuerdings auch an Hamburger Gefangenen erprobt worden, wobei sich bis ins Einzelne gehende Parallelen zu den von *Schiedt* gefundenen Ergebnisse ergaben¹⁹⁾. Dem Juristen wird die diesem Verfahren zugrunde liegende Idee einleuchten, verfährt ja auch er, indem er die für eine Rechtsfolge notwendigen Faktoren bei der Subsumtion einzeln und nacheinander auf ihr Gegebensein untersucht, „analytisch“. Daß allerdings ein analytisches, wie das Schlechtpunktverfahren nach einem oft gehörten Einwand für die Prognose allein nicht maßgebend sein kann, ist richtig. Eine Nachprüfung des gefundenen Ergebnisses im Wege der „Gesamtschau“ bleibt stets notwendig. Auch hier ergibt sich aber für den Juristen eine interessante Parallele, pflegt ja auch er das im Wege der Subsumtion analytisch gefundene Ergebnis vor dem Forum des Rechtsgefühls, des „gesunden Volksempfindens“, auf seine Billigkeit hin einer Gesamtnachprüfung zu unterziehen. Ob das von *Schiedt* entwickelte Verfahren in seiner heute vorliegenden Form schon für die Praxis verwendbar ist, mag dahingestellt bleiben. Die Notwendigkeit, zur Ausschaltung von Fehldiagnosen die einzelnen, zur Schlechtbeurteilung führenden Faktoren erkennbar und bewußt zu machen (zu „rationalisieren“), bleibt bestehen.

Daß die Rechtsprechung der Gerichte zur Frage der Unterbringung in SV., wie von verschiedener Seite hervorgehoben worden ist, heute noch nicht voll befriedigt, ist zuzugeben. Eine noch ungleichmäßige Einweisungspraxis der Gerichte²⁰⁾ läßt erkennen, daß trotz theoretischer Klarheit über die „juristische Natur“ der SV. als einer obligatorisch vorgeschriebenen Verwaltungsmaßnahme die Anordnung der Unterbringung in zahlreichen Fällen aus unsachgemäßen Erwägungen unterbleibt. Dies gilt etwa für die formelhafte Ablehnung eines Einweisungsantrages mit der Begründung, der Täter sei bisher lediglich mit Gefängnis bestraft worden. Die Wirkung einer gemäß § 20a zu verhängenden Zuchthausstrafe sei vorerst abzuwarten. Die AV. nimmt gegen diese Praxis ausdrücklich Stellung. Die Aufnahme einer Zuchthausbestrafung unter die Formalvoraussetzungen der SV. würde in der Tat den Kreis der in Betracht kommenden Täter in einem nicht zu billigen Maße einschränken. Das Gesetz hat deshalb im Gegensatz zu früheren Entwürfen²¹⁾ bewußt auf diese Bedingung verzichtet. Ihre gleichwohl erfolgende Berücksichtigung in der Rechtsprechung widerspricht daher dem Gesetz²²⁾.

¹⁸⁾ Vgl. die in dieser Zeitschrift gemachten Ausführungen von *Exner*, 1936/401 und 1937/227 einerseits, v. *Trunk*, 1937/209 andererseits.

¹⁹⁾ Nach einer demnächst in dieser Mschr. erscheinenden Abhandlung von *Meywerk*.

²⁰⁾ Vgl. *Mayr* a. a. O. 23ff.

²¹⁾ Entwurf 1927, Entwurf 1930.

²²⁾ *Mayr* a. a. O. 22 weist darauf hin, daß speziell Täter von Roheitsdelikten der an sich gebotenen Unterbringung häufig nur deshalb entgehen, weil die von ihnen begangenen Delikte (Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt) nicht mit Zuchthaus bestraft werden. Wenn die Gerichte wiederholte Begehung von Delikten dieser Kategorie nicht mit Freiheitsstrafen ahnden,

Keineswegs zu billigen ist es, wenn die SV. nach den Urteilsgründen lediglich deshalb unterbleibt, um dem Täter, der die öffentliche Sicherheit gefährdet und der deshalb „an sich“ unterzubringen sei, eine „letzte“ Gelegenheit zur Besserung zu geben. Hier ist die Absicht des Gesetzes in ihr Gegenteil verkehrt. Die Sicherheit der Volksgemeinschaft wird dem Individualinteresse des Verbrechers geopfert.

Eindeutig stellt die VA. gegenüber solchen Mißverständnissen fest, daß die öffentliche Sicherheit die Unterbringung stets dann erfordert, „wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Täter nach der Entlassung (aus der Strafhafte) weitere (ernste) Straftaten begehen wird“. Das Reichsgericht²³⁾ selbst hat, um der häufig unbegründeten Zurückhaltung der unteren Gerichte zu begegnen, darauf hingewiesen, „daß einerseits eine nachträgliche Anordnung der SV. . . . im Gesetz nicht vorgesehen ist, eine infolge Überängstlichkeit geschehene Unterlassung also nicht wieder gutgemacht werden kann, daß andererseits nach § 42f^{IV} StGB. alsbald nach dem Beginn des Vollzugs der SV. die gerichtliche Anordnung nachgeprüft werden kann, wenn eine durch den Strafvollzug erreichte Besserung oder sonstige veränderte Umstände die Gefahr als beseitigt erscheinen lassen“. Ohne die grundsätzliche Richtigkeit dieses vom Reichsgericht eingenommenen Standpunktes in Frage zu stellen, hat es allerdings den Anschein, als werde die Entlassungsmöglichkeit bei eingetretener Besserung hier allzu optimistisch eingeschätzt. Die einmal ausgesprochene SV. belastet den Täter mit dem Odium der Gefährlichkeit, das zu widerlegen er nur in Ausnahmefällen in der Lage sein dürfte. Eine laxe Prüfung der Einweisungsvoraussetzungen ist deshalb in der Regel so wenig, wie eine unterlassene Einweisung selbst wieder gut zu machen, eine sorgfältige Tatsachenprüfung deshalb nach beiden Richtungen hin geboten.

Von der Anordnung der SV. ist abzusehen, wenn die öffentliche Sicherheit durch andere weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann. An erster Stelle stehen hier die polizeilichen Auflagen, die, insbesondere gegenüber gewissen Verbrecherkategorien, zur Verhütung künftiger Straftaten ausreichend sein können²⁴⁾. Ob und

die den Formalvoraussetzungen der SV. genügen, so liegt der Grund nicht im Gesetz, sondern lediglich in einem Fehler bei der Strafzumessungspraxis. Einer Gesetzesänderung in dem von *Mayr* geforderten Sinne bedarf es danach nicht, um die wirklich verwahrungsreifen Täter zu erfassen. Die Verurteilung zur SV. aber auch für Fälle zu eröffnen, denen kein kriminell strafbares Unrecht zugrunde liegt, erscheint bedenklich und ist abzulehnen.

²³⁾ RGSt. 68/271.

²⁴⁾ Nach verschiedenen Erlassen des Reichs- u. preuß. Min. d. Innern (zusammengestellt in „Kriminalpolizei“, Lose-Blatt-Sammlung, Kameradschaft Verlagsges. Gersbach u. Co., Berlin 1937, Abschn. VII) sind etwa zulässig: das Verbot:

- a) den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen;
- b) sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten;
- c) des Aufenthalts an bestimmten öff. Örtlichkeiten (gegen Hehler an Bahnhöfen u. Versteigerungslokalen, gegen Taschendiebe usw. auf Rennbahnen usw.);

inwieweit derartige Auflagen im konkreten Fall Erfolg versprechen, ist allerdings dem sachverständigen Urteil der Polizei zu überlassen, die durch ein positives Votum die Verantwortung für die zukünftig straffreie Führung übernimmt. Die Gerichte werden sich stets vor Augen zu halten haben, daß mit Auflagen, deren Durchführung zumal in Großstädten aus technischen Gründen nicht ausreichend überwacht werden kann, praktisch nichts gewonnen ist. Den Staatsanwaltschaften ist die Herbeiführung einer gutachtlichen Äußerung der Kriminalpolizeistelle zu dieser Frage in allen zweifelhaften Fällen zur Pflicht gemacht.

Kommen neben der SV. nach dem zur Aburteilung stehenden Sachverhalt noch andere sichernde Maßnahmen an sich in Frage, so ist zu unterscheiden: Grundsätzlich geht nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien unter zwei gleich zweckmäßigen Maßnahmen die leichtere der schwereren vor. Wird die öffentliche Sicherheit schon durch die Unterbringung im Arbeitshaus oder in einer Entziehungsanstalt hinreichend gewährleistet, so ist deshalb die Verurteilung zur SV. unzulässig. Weniger eindeutig beantwortet sich die gleiche Frage bei einer Konkurrenz der SV. mit der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Während ein früheres Urteil des Reichsgerichts²⁵⁾ die Anordnung beider Maßregeln nebeneinander für zulässig erklärte, hat die neuere Rechtsprechung²⁶⁾ den Standpunkt eingenommen, daß die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt die mildere Maßnahme sei und deshalb im Falle der Konkurrenz ausschließlich zum Zuge komme. Dieser Wandel der Judikatur hat Widerspruch erfahren²⁷⁾. In der Tat können schon hinsichtlich der Frage, welche von beiden Maßnahmen die objektiv geringere ist, Zweifel entstehen. Daß die Heil- und Pflegeanstalt für den Betroffenen in der Regel größere Annehmlichkeiten bietet, als die SV., soll nicht in Abrede gestellt werden. Doch kann die rein subjektive Reaktion des Betroffenen nicht ausschlaggebend für die Verhängung der einen oder anderen Maßnahme sein. Die Entscheidung kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Frage, welche Maßnahme die „mildere“ ist, nach dem an die Spitze gestellten Satz selbst zweiten Ranges ist und nur dann aufgeworfen werden könnte, wenn feststünde, daß beide Maßnahmen tatsächlich gleich zweckmäßig sind. Bei der Prüfung dieser Vorfrage ist aber nicht nur der unmittelbare Gesetzeszweck, die effektive Sicherung der Gemeinschaft vor weiteren Rechtsverletzungen, sondern ihre Gesamtauswirkung maßgebend. Neben dem Sicherungsinteresse sind dabei un-

d) Kraftwagen usw. zu führen und zu benutzen;

e) unter Chiffre zu inserieren (gegen Heiratsschwindler).

Auch andere Auflagen (Aufenthalt in einem Arbeitslager, Annahme einer Dauerarbeitsstelle usw.), zu deren Innehaltung der Täter sich zu verpflichten hat, sind denkbar.

²⁵⁾ RGSt. 69/129.

²⁶⁾ RG. in JW. 35/2136, 36/1971, 37/755, 1066, 2509.

²⁷⁾ Rietzsch a. a. O. 109.

bedenklich auch die Angemessenheit des Vollzuges der Unterbringung im Hinblick auf den konkreten Fall und die der Volksgemeinschaft durch den Vollzug der einen oder anderen Maßnahme erwachsenden Kosten zu berücksichtigen. Es besteht durchaus kein Anlaß, denjenigen Täter, bei dem die Voraussetzungen der SV. gegeben sind, wenn er an sich haftfähig ist, nur deshalb in einer Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen und der Allgemeinheit die erheblichen Mehrkosten aufzubürden, weil ihm diese Form des Vollzuges subjektiv größere Annehmlichkeiten bietet²⁸⁾. Der Weg, in Zweifelsfällen beide Maßnahmen nebeneinander anzuordnen und der Verwaltungsbehörde die endgültige Bestimmung zu überlassen, ist deshalb der heutigen Praxis unbedingt vorzuziehen. Diese Lösung ist auch vom Entwurf in Aussicht genommen²⁹⁾. Mit Recht weist *Rietzsch* darauf hin, daß erst diese Form der Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gibt, noch während des Vollzuges von der einen zur anderen Art der Unterbringung überzugehen. Im Hinblick auf die zur Zeit der Aburteilung nur schwer zu übersehende persönliche Entwicklung des Täters während der Dauer der Unterbringung dürfte die Übertragung der Wahlentscheidung auf die Verwaltungsbehörde für eine zweckmäßige Durchführung des Vollzuges von großem Wert sein³⁰⁾.

Ein von *Mayr*³¹⁾ gemachter Reformvorschlag verdient in diesem Zusammenhang Beachtung. Mit Recht weist er darauf hin, daß diejenige Gruppe von Tätern, für die nach Beendigung des Strafvollzuges keine dauernde Verwahrung, sondern lediglich eine zeitlich begrenzte Erziehung zur Arbeit erforderlich erscheint, nicht in die SV, sondern ins Arbeitshaus gehören. Nach den bisher gemachten praktischen Erfahrungen stellt der Typus des passiven, willensschwachen und leicht verführbaren Verbrechers ohnehin das Hauptkontingent der Sicherungsverwahrten³²⁾. Daß ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz dieser auf Grund des heutigen Rechtszustandes in SV. untergebrachten Täter schon durch die Verbringung ins Arbeitshaus von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten und deshalb aus der im Vollzug erheblich kostspieligeren SV. ausgeschieden werden könnte, erscheint als nicht unwahrscheinlich. Da die Vorzüge des Arbeitshauses im Verhältnis zur SV. andererseits gerade auf der relativen Homogenität seiner Insassen beruhen, wäre jedoch dafür Sorge zu tragen, daß dieser besondere Charakter keinesfalls gefährdet wird.

²⁸⁾ Daß die Kostenfrage berücksichtigt werden darf, ist in der neueren Judikatur anerkannt, RG. in JW. 37/755; abw. JW. 35/43.

²⁹⁾ *Gürtner* a. a. O. 153/4.

³⁰⁾ Nach den prinzipiell gleichen Erwägungen wäre die Wahl zwischen SV. und Entmannung zu treffen. Die Rechtsprechung hat sich zu voller Klarheit noch nicht durchgerungen. Im Vordergrund steht auch hier die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Verbrechers, um derentwillen eine Doppelanordnung regelmäßig unzulässig sein soll. Vgl. RG. in JW. 36/74, 37/755.

³¹⁾ a. a. O. 22/23.

³²⁾ *Eichler*, Deutsche Justiz 38/262, *Weber*, Bl. f. Gefk. 68/430.

Angesichts der verschiedenen nicht unerheblichen Bedenken, die gegen die heutige Rechtsprechung zur SV. zu erheben sind, kann der von verschiedener Seite gemachte Vorschlag³³⁾, die Anordnung einer mit der Materie besonders vertrauten Sonderbehörde zu übertragen, nicht überraschen. Gegen diese Anregung sprechen jedoch die gleichen Erwägungen, die schon bei Schaffung des Gesetzes zu der jetzt in Kraft befindlichen Regelung geführt haben. Daß ein für die Anordnung der SV. ausschließlich zuständiges Sondergericht sich eine größere Sachkunde auf diesem Rechtsgebiet erarbeiten könnte, ist nicht zu bestreiten. Ob — auf die Dauer gesehen — der Unterschied so erheblich sein würde, wie die Verfechter dieser Idee meinen, ist zu bezweifeln. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die Durchsetzung neuer Rechtsgedanken — um diese, und nicht nur um die Durchführung eines neuen Gesetzes handelt es sich bei der Einführung der SV. — ihre Zeit braucht. In dem gleichen Maße jedoch, in welchem die vom Strafverfahren grundsätzlich abweichenden Prinzipien des Sicherungsrechts dagegen selbstverständlicher Besitz der Gerichte werden, wird auch die Rechtsanwendung an Gleichmäßigkeit und Angemessenheit gewinnen. Dagegen würde die Übertragung des Sicherungsverfahrens auf ein Sondergericht zu einer doppelten Verhandlung des gleichen Prozeßstoffes nötigen, ohne daß doch der lebendige Eindruck des Strafverfahrens, der für die Anordnung der Maßregeln von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, reproduziert werden könnte. Da im übrigen die heutige Verknüpfung des Sicherungsrechts mit der Vorschrift des § 20a StGB. schon im Strafverfahren zu ähnlichen kriminologischen Erhebungen und Überlegungen zwingt, wie sie auch für das Sicherungsverfahren in Betracht kommen, würde eine Trennung beider um so unorganischer wirken. Der Gedanke, auch das Strafverfahren nach § 20a StGB. dem Sicherungsgericht zu übertragen, erscheint aber völlig abwegig. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, den Zug zur weiteren „Pluralisierung“ der Rechtspflege durch die Schaffung immer neuer Sondergerichtsbarkeiten ohne zwingende Notwendigkeit zu stärken. Das in der hinter uns liegenden Epoche durch die „öffentliche Meinung“ der Verwaltung entgegengetragene Mißtrauen heute auf die Justiz zu übertragen, kann letztlich nur dazu führen, deren Autorität zum Schaden der Gesamtrechtspflege Abbruch zu tun.

III.

Der Vollzug der SV. ist ein bislang noch nicht befriedigend gelöstes Problem³⁴⁾. Bekanntlich bildete die von den Gegnern der SV. aufgestellte Behauptung, es sei unmöglich, diese Vollzugsart den aus der Idee der Zweispurigkeit fließenden theoretischen Forderungen entsprechend auszugestalten, ein Hauptargument im Kampf für die, Strafe und Siche-

³³⁾ Vgl. neuerdings *Mayr* a. a. O.

³⁴⁾ Zuerst von *Exner* schon 1934 hervorgehoben, DJ. 1934 S. 1402 ff. Ferner *Sieverts* HdK. Bd. II S. 595.

rung in eins zusammenfassende, langfristige „Sicherungsstrafe“. Der Theorienstreit ist — jedenfalls für Deutschland — durch das Gewohnheitsverbrechergesetz einstweilen praktisch zugunsten der Trennung von Strafen und sichernden Maßnahmen entschieden worden. Auch der Entwurf hat sich zu dieser Regelung als einer Folgerung aus dem Gedanken des „Willensstrafrechts“ erneut bekannt³⁵⁾. Das Vollzugsproblem ist damit nicht aus der Welt geschafft. Nach der Idee der Zweispurigkeit soll die Strafe als Reaktion auf die schuldhafte Tat begangenes Unrecht sühnen, die SV. als ethisch-neutrale Maßnahme die Volksgemeinschaft vor künftigen Rechtsverletzungen der als gefährlich erkannten Persönlichkeiten schützen. Das Mittel, dessen sich der Staat zur Erreichung dieser beiden Ziele bedient, ist jedoch in beiden Fällen das gleiche, die Freiheitsentziehung. Ist damit derselbe äußere Rahmen festgelegt, so scheidet eine essentiell verschiedene Ausgestaltung des Vollzuges an der Gleichartigkeit des für SV. und Strafhaft in Betracht kommenden Täterkreises. Die zwangsweise Unterbringung einer Vielzahl asozialer gemeinschaftsfeindlicher Persönlichkeiten innerhalb einer Anstalt unter Verhältnissen, die die öffentliche Sicherheit unbedingt garantieren, bedingt³⁶⁾ eine Ausgestaltung des Vollzuges der SV., der sich von der Strafhaft in Gefängnis oder Zuchthaus kaum unterscheidet. Selbstverständlich gilt dies nur dann, wenn man nicht gewillt ist, für die Unterbringung dieser asozialen Elemente von Staats wegen schlechthin unbegrenzte sachliche und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Die ehrlich gebliebenen Volksgenossen aber zugunsten gerade der minderwertigsten Verbrecherkategorien mit derartig unproduktiven Aufwendungen zu belasten, erscheint bei aller Anerkennung des Grundsatzes der Zweispurigkeit als gänzlich indiskutabel³⁷⁾.

Die Konsequenzen aus diesen soziologischen und wirtschaftlichen Tatsachen sind durch die den Vollzug des SV. regelnden reichsrechtlichen (und subsidiär landesrechtlichen) Bestimmungen³⁸⁾ gezogen worden. Sie bezeichnen als Zweck der Freiheitsstrafe die Sühnung begangenen

³⁵⁾ Gürtner, 151. Inwieweit das Argument des Willensstrafrechts hier zu trifft, hängt sehr stark davon ab, was man unter diesem, noch immer mehrdeutigen Begriff verstehen will.

³⁶⁾ So schon Exner DJ. 1934 S. 1403. Ferner Schafheutele-Hauptvogel HdK. Bd. II S. 604f. Neuestens weist Eichler a. a. O. 261 darauf mit Recht wieder hin. Weitergehende Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich für diejenigen Staaten, die in der Lage sind, die Sicherungsmaßnahmen in Kolonien zu vollziehen.

³⁷⁾ Wenn früher gar aus dem Postulat, die SV. sei und solle keine Strafe sein, insbesondere von marxistischer Seite die weitergehende Forderung abgeleitet worden ist, die SV. sei dergestalt einzurichten, „daß es ein gewisses Vergnügen sei, darin zu leben und erzogen zu werden“, wozu die „Einrichtung weitgehender Selbstverwaltung durch die Internierten gehöre“ — vgl. Rietzsch a. a. O. 140 —, so setzen derart utopische Pläne allerdings in Erstaunen.

³⁸⁾ § 42i StGB. und VO. über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, RGBl. 383.

Unrechts, als Ziel der SV. die Unschädlichmachung derjenigen Täter, die ihr Unrecht durch vorher vollzogene Freiheitsstrafe bereits gesühnt haben. Im übrigen werden die für den Vollzug von Freiheitsstrafen maßgebenden Grundsätze im weitesten Umfange auf den Vollzug der SV. für entsprechend anwendbar erklärt, soweit nicht der (beschränktere) Zweck der Unterbringung entgegensteht. Zwingend vorgeschrieben ist die räumliche Trennung von Sicherungs- und Strafanstalten, verboten die Durchführung von Außenarbeiten in Gemeinschaft mit Strafgefangenen. Der Vollzug der SV. in dem räumlich getrennten Flügel einer Strafanstalt ist danach zulässig und häufig der Fall, wengleich die Einrichtung selbständiger Sicherungsanstalten durch die Verwaltung angestrebt wird. Wesentliche Unterschiede in der äußeren Ausgestaltung bestehen im übrigen nicht. Da § 42 i StGB. die Arbeitspflicht der sicherungsverwahrten Häftlinge unmittelbar vorschreibt, trat die Verwandtschaft der SV. mit der Zuchthausstrafe früher noch stärker in Erscheinung als heute. Neuerdings ist die Arbeitspflicht bekanntlich auch in den Gefängnissen und der Untersuchungshaft eingeführt worden. Verboten ist es, eigene Betten oder Betttücher zu benutzen, eigene Kleider und Wäsche zu tragen, sowie sich selbst zu beköstigen. Schrift- und Besuchsverkehr mit der Außenwelt regeln sich nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei Zuchthaus und Gefängnisstrafe.³⁹⁾

Die aus dem Zweck der SV. fließenden „Erleichterungen“ sind demgegenüber recht geringfügig. Gestattet ist der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln vom Tage der Unterbringung an. Mitgebrachtes oder eingezahltes Geld kann unter besonderen Voraussetzungen und im Rahmen der vom Anstaltsleiter festgesetzten Grenzen dazu verwendet werden. Genuß von Tabak (in jeder Form) kann gestattet werden⁴⁰⁾. Ebenso die Benutzung oder Beschaffung eigener Bücher usw. Darüber hinaus dürfen den Häftlingen unter der Voraussetzung guter Führung besondere Vergünstigungen gewährt werden, soweit sie Zweck und Ziel der SV. nicht widersprechen.

Zu den Vorschriften, die auf die SV. entsprechend anwendbar sind,

³⁹⁾ *Exner* DJ. 1934 S. 1402ff. sagte das Bedürfnis nach Teilung der SV.-Insassen in aktive gefährliche und schwache inaktive gefährliche Persönlichkeiten voraus. Für die 2. Gruppe hielt er die heutige Form der SV. für unnötig und zu teuer und wollte es bei einer Unterbringung in halboffenen Anstalten mit Betrieb von Landwirtschaft, Moorkultur und anderer produktiver Staatsarbeit, also einer Art Bewahrungsvollzug bewenden lassen. Daß die Erfahrungen inzwischen tatsächlich in diese Richtung gewiesen haben, s. unten bei dem Abschnitte über das Entlassungsproblem.

⁴⁰⁾ Nicht zu billigen ist es, wenn einzelne Anstalten das Rauchen wegen der damit verbundenen „Feuersgefahr“ schlechthin verbieten — vgl. *Schiefer*, Bl. f. Gefk. 68/455 —. Der Gefangene muß darin mit Recht eine Zurücksetzung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erblicken. Wie sich die ges. Vorschriften in der Praxis auswirken, lehren die Angaben von *Schiefer* a. a. O. Von 158 Häftlingen der Sicherungsanstalt Waldheim besaßen an einem Stichtag 41 mindestens RM. 2.— zum Ankauf von Genuß- und Zusatznahrungsmitteln. Der Einkauf ist nach der Anstaltsordnung in Höhe von RM. 2.— monatlich gestattet.

gehören auch diejenigen über den Unterricht der Gefangenen. Die Verwunderung, die *Eichler*⁴¹⁾ darüber ausspricht, ist m. E. unbegründet. Wenn es auch richtig ist, daß der wesentlichste Zweck der SV. die Sicherung der Volksgemeinschaft durch Unschädlichmachung der Häftlinge ist, so ist damit doch eine Ausgestaltung des Vollzuges durch geistige Beeinflussung und Förderung der Gefangenen durchaus verträglich. Die Bezeichnung der durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführten Maßnahmen als solche der Sicherung und Besserung trägt doch zweifellos programmatischen Charakter. Wenn schon zuzugeben ist, daß die Aussichten, durch erzieherische Beeinflussung im Rahmen der Anstalt erhebliche Erfolge zu erzielen, denkbar gering sind, so gewährleistet doch der Unterricht auch immerhin die Aufrechterhaltung eines gewissen geistigen Kontakts mit den Vorgängen der Außenwelt — ein lebendiges Grab soll die Verwahrung nach ihrem Zweck nicht sein — und ist auch jedenfalls ein geeignetes Mittel zur fortdauernden Kontrolle der seelischen und moralischen Entwicklung der Häftlinge⁴²⁾. Bei den periodisch vorgeschriebenen Prüfungen der Entlassungsreife wird das durch den Unterrichtsleiter auf diesem Wege gesammelte Material eine wertvolle Grundlage für die richterliche Entscheidung abgeben können. Betrachtet man die bestehende Regelung auf ihre Gesamtauswirkung, so wird es verständlich, daß sich der Vollzug der SV. nach dem Urteil der Praxis „nicht erheblich von dem Vollzug einer Gefängnisstrafe unterscheiden kann“.

Muß damit die ganze, im Rahmen der Zweispurigkeit gemachte Unterscheidung von Strafen und sichernden Maßnahmen — jedenfalls im Hinblick auf die SV. — als verfehlt bezeichnet werden? Ich glaube, daß eine Entscheidung dieser Frage im einen oder anderen Sinne heute noch als verfrüht gelten müßte. Soviel allerdings darf als sicher gelten, daß die Erwartung derjenigen, die, wie insbesondere die Sicherungsverwahrten selbst, in der Verwahrung eine Abart der Festungshaft wiederzufinden hofften, endgültig enttäuscht worden ist. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß an sich sehr wohl die Möglichkeit besteht, mit Lebensformen, die sich in ihrer äußeren Erscheinung in wesentlichen Beziehungen ähneln, durchaus gegensätzliche Wertungen zu verbinden. So werden etwa Arbeitsdienstlager und Strafkolonien — um ein besonders markantes Beispiel herauszugreifen — im Emsland nebeneinander eingesetzt, um Mooregebiete zu kultivieren. Niemand wird deshalb auf die Idee kommen, den sich in kargen, aber soldatischen Lebensformen abspielenden Ehrendienst der Arbeitsmänner in irgendeine noch so ferne Parallele zur Zwangsarbeit der Strafgefangenen zu setzen. Die zeitweilig

⁴¹⁾ A. a. O. 262.

⁴²⁾ Der XI. internationale Strafrechtskongreß, Berlin 1935, hat sich auf die Frage nach der erzieherischen Ausgestaltung des SV. dahin geäußert, daß dieses Problem heute noch nicht entscheidungsreif sei. Actes Vol. I b S. 67 ff. Das hindert jedoch nicht, sondern fordert vielmehr, daß die Praxis Erfahrungen auf diesem Gebiet sammelt.

vom Arbeitsdienst in dieser Richtung geäußerten Bedenken⁴³⁾ sind zweifellos unbegründet. Für die aus ideellen Zwecken fließenden Wertverschiedenheiten beider Einrichtungen hat die Volksgemeinschaft ein absolut sicheres Empfinden. Auch die wertmäßige Verschiedenheit von von Strafhaf und Untersuchungshaft ist, obwohl sie häufig in den selben Gebäuden vollzogen werden, jedem Volksgenossen ohne weiteres verständlich. Es erscheint danach nicht als völlig ausgeschlossen daß sich auch für die SV. in der Allgemeinheit bestimmte Wertvorstellungen herausbilden, ein Empfinden dafür, daß es sich bei dieser Haftform — wenngleich schon niemals um eine *custodia honesta* — so doch um eine von der Strafgefängenschaft wertmäßig verschiedene Freiheitsentziehung handelt. Allein auf das subjektive Urteil der Internierten in dieser, die sittlichen Entschiedenheit der Volksgemeinschaft berührenden Frage abzustellen, wäre verfehlt. Eine als richtig erkannte Wertung ist vielmehr auch und gerade auch den Betroffenen gegenüber zur Geltung zu bringen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Voraussetzungen für eine derartige Differenzierung bei der SV. besonders ungünstig liegen. Die Tatsache der früheren Bestrafung läßt sich nicht hinwegleugnen, die durchgehende psycho-physische Minderwertigkeit⁴⁴⁾ der Häftlinge mit ihren daraus für den Vollzug notwendig resultierenden Folgen nicht hinwegdiskutieren.

Bemerkenswert bleibt immerhin, daß auch die Wissenschaft des Auslandes die Auffassung von der wertmäßigen Verschiedenheit von Freiheitsstrafen und SV. teilt. Auch in den Gesetzgebungen des Auslandes hat sich der Gedanke der einspurigen Reaktion nicht durchzusetzen vermocht⁴⁵⁾. Über die in der Praxis gemachten Erfahrungen, insbesondere darüber, ob der Unterschied der ideellen Wertung vom Volksbewußtsein verstanden und gebilligt wird, liegt eindeutiges Material bisher nicht vor und läßt sich — der Natur der Sache entsprechend — wohl auch nur schwer gewinnen. Während etwa in Belgien, das die SV. seit 1930 kennt, die „öffentliche Meinung“ dem besonderen Sinngehalt dieser Haftform Verständnis entgegenbringen soll⁴⁶⁾, die gesetzlich sanktionierte Idee der Zweispurigkeit sich nach dieser Richtung hin also bewährt zu haben scheint, lauten die Berichte aus England, das die Verwahrung bereits im Jahre 1908 eingeführt hat, durchaus ungünstig. Nach den Mitteilungen von *Sieverts*⁴⁷⁾ lehnen Richtertum und Volksmeinung die Verwahrung ab, da ihre Einführung auf doktrinären Unter-

⁴³⁾ Vgl. z. B. *Hievl* ZAKdR. 1936/851.

⁴⁴⁾ Daß auch die körperliche Verfassung der Sicherungsverwahrten unterdurchschnittlich ist, zeigen die in der Anstalt Waldheim gemachten Beobachtungen, nach welchen rund 25% der Insassen physisch minderwertig und nicht voll arbeitsfähig wäre — vgl. *Schiefer*, Bl. f. Gefk. 68/458.

⁴⁵⁾ Vgl. die Übersicht bei *Schönke*, Einige Bemerkungen zur SV. im Auslande, DJ. 1938/143.

⁴⁶⁾ Vgl. den Bericht von *Schönke* DJ. 1937/1323.

⁴⁷⁾ Die engl. Denkschrift über die Behandlung hartnäckiger Verbrecher, ZStW. 53/676ff.

scheidungen beruhe. Tendenzen zur Einführung einer einheitlichen Sicherungsstrafe haben auf Grund der gemachten ungünstigen Erfahrungen bereits ihren Niederschlag in dem amtlichen Report of the Departmental Committee on Persistent Offenders 1932 gefunden; entsprechende Gesetzentwürfe liegen nach neuesten Mitteilungen bereits dem Parlament vor⁴⁸⁾.

Man wird die Entwicklung, welche die Bewertung der SV. in der Volksmeinung in Deutschland nimmt, genau verfolgen müssen. Sollte es — auf die Dauer gesehen — nicht möglich sein, tieferes Verständnis für die durch das Gesetz gemachte Unterscheidung zu wecken, so ist die Frage nach einer Überprüfung der heutigen Regelung erneut zu stellen. Der Verzicht auf eine klare Entscheidung ist durch diese Stellungnahme nicht ausgesprochen. Jedoch erscheint es — gerade vom nationalsozialistischen Standpunkt aus — unmöglich, eine dogmatisch ohne Zweifel begründbare Unterscheidung dem Leben dann aufzuzwingen, wenn sie sich in ihrer organisatorischen Ausgestaltung von Rechtseinrichtungen entgegengesetzten Sinngehalts nicht erkennbar unterscheiden läßt, von der Volksgemeinschaft nicht verstanden und innerlich akzeptiert und von den Betroffenen, die auf differenzierte Wertungen regelmäßig überhaupt nicht ansprechen, als „Spiegelfechtere“ abgelehnt wird⁴⁹⁾.

IV.

Die Dauer der SV. ist durch ihren Zweck, die Sicherung der Volksgemeinschaft, zeitlich begrenzt. Das Entlassungsproblem gewinnt damit besondere Bedeutung. Die Entlassung hat nach dem Wortlaut des Gesetzes zu erfolgen, wenn der Zweck der Unterbringung erreicht ist, „wenn also feststeht, daß die Volksgemeinschaft des Schutzes gegen den Untergebrachten durch SV. nicht mehr bedarf“. Diese Feststellung der Entlassungsvoraussetzungen hat sich in der Praxis als ungemein schwierig erwiesen. Die Gründe hierfür sind offensichtlich. Durch den Einweisungsbeschluß ist die Gefährlichkeit der Untergebrachten für den Zeitpunkt des Beginns der SV. festgestellt worden. Eine tatsächliche Vermutung spricht für das Fortbestehen der einmal angenommenen Gefährlichkeit während des Laufes der Verwahrung. Die Erkenntnismittel für einen in der Zwischenzeit eingetretenen Fortfall der Einweisungs-voraussetzungen sind dagegen äußerst beschränkt. Daß auch das oben erwähnte „Schlechtpunktsystem“ hier keine Hilfe bringen könnte, liegt auf der Hand. Es prognostiziert den Täter zur Zeit der Aburteilung auf

⁴⁸⁾ Beachtenswert erscheint es, daß auch die Vollzugspraxis in Italien durch Einführung der Möglichkeit des Vikariierens zwischen Strafen und Sicherungsmaßnahmen u. ä. „zur Verwischung, ja Aufhebung der Unterscheidungsmerkmale zwischen Strafe und Sicherung“ neuestens tendiert, wie *Delaquis*, SchweizZ. f. Strafrecht 1936 S. 26ff. berichtet.

⁴⁹⁾ Vgl. übrigens von *Dohna*, Die Erfahrungen der Praxis — *Weber* a. a. O. 442 —, „... es wäre vergeblich, dem Gefangenen, der die Einsperrung als Maßnahme bezeichnet, das Wort Maßnahme entgegenzuhalten. Es würde von ihm als Ironie aufgefaßt“.

Grund einer umfassenden Analyse als „schlecht“ und kann, da es ausgleichende „Gutpunkte“ nicht kennt, auch wenn die Materialsammlung während des Vollzuges der SV. fortgesetzt würde, niemals zu einer Revision der Anfangsprognose beitragen. Deren Widerlegung wäre — theoretisch — nur durch die Entwicklung eines in entgegengesetzter Richtung arbeitenden „Gutpunktsystems“ denkbar, daß die während des Vollzuges bekanntwerdenden, dem Täter günstigen Momente sammelt und in eine feste Wertrelation zu den bei der Anfangsprognose festgestellten Schlechtpunkten setzt. Der Einwand, die Verfolgung dieses Gedankens müsse notwendig zu einem das Leben vergewaltigenden Schematismus führen, liegt nahe. In der Tat ist die Vermutung, daß sich die Wirkung der Fehlerquellen im Rahmen der Gegenprognose multipliziert, nicht von der Hand zu weisen. Immerhin macht die angestellte Überlegung die Tatsache anschaulich wie niedrig die Erfolgsaussichten einer in Erwägung gezogenen Entlassung im allgemeinen einzuschätzen sind. Daß bei der Prüfung der Entlassungsreife die intuitive Gesamtschau der Persönlichkeit für eine positive Entscheidung ausschlaggebend bleiben muß, ist jedenfalls nicht zu bezweifeln.

In welcher Richtung hat der Internierte sich zu bewähren? Bekanntlich bietet eine einwandfreie Führung während der Dauer der Unterbringung als solche keine Gewähr für künftiges Wohlverhalten. Gerade die alten Zuchthäusler unter den Anstaltsinsassen wissen ihr Verhalten während der Unterbringung aus wohlverstandennem Eigennutz so einzurichten, daß sie mit der Anstaltsordnung nicht in Konflikt geraten. Eine Entlassung kann deshalb nicht schon wegen des Fehlens ungünstiger Indizien, sondern bestenfalls dann in Erwägung gezogen werden, wenn positive Tatsachen eine hohe Wahrscheinlichkeit für künftig straffreie Führung des Probanden begründen. Daß für die Prüfung dieser Frage noch keine hinreichend sicher arbeitenden Methoden gefunden sind, lehren die auf Grund der bisherigen Entlassungspraxis gemachten ungünstigen Erfahrungen⁵⁰⁾. Danach sind von insgesamt etwa 3400 untergebrachten Personen 244 bis zum 31. Dezember 1936 entlassen worden. Bei 50 Entlassenen = 20,5% der Fälle, mußte die Entlassung bis zum 1. April 1937 widerrufen werden, während ein Widerruf in weiteren 6 Fällen schon in Erwägung gezogen worden war. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der Entlassenen (71%) sich erst kurze Zeit (etwa ein Jahr) in Freiheit, z. T. sogar noch in Übergangsheimen befand.

Die Entwicklung bestimmter Entlassungsprinzipien erweist sich danach als notwendig. Das Gesetz selbst beschränkt sich darauf, die Grundzüge des zu beobachtenden Verfahrens festzulegen. Es überträgt die Entscheidung dem Gericht erster Instanz. Dieses hat periodisch

⁵⁰⁾ Vgl. *Mayr* a. a. O. und diese Zeitschrift, 1937/84, sowie die von *Stolzenburg*, DJ. 1938/219 wiedergegebene Entlassungsstatistik.

in dreijährigem Turnus⁵¹⁾, ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft und des Häftlings⁵²⁾ oder aus eigener Initiative jederzeit zu prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Obligatorisch sind an dem Verfahren lediglich die Staatsanwaltschaft und der Häftling beteiligt. Beide sind berechtigt, Anträge zu stellen und zu begründen. Eine mündliche Verhandlung oder auch nur persönliches Gehör des Häftlings sind nicht vorgeschrieben. In der Praxis bildet das schriftliche Verfahren deshalb die Regel. Es ist klar, daß der Richter auf Grund des nach den gesetzlichen Mindestanforderungen zusammengetragenen Materials nicht sachgemäß entscheiden kann. Insbesondere fehlen Bestimmungen, nach welchen die Anstaltsleitung, die den Häftling persönlich am besten kennt, und die Polizei, die die Verantwortung für sein späteres Verhalten in der Freiheit übernehmen soll, zu hören sind. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß auf die Äußerung der Anstaltsleitung in der Praxis verzichtet sein sollte. Für die Zukunft schließt die AV. die formell bestehende Lücke, indem sie die Staatsanwaltschaften für den Regelfall an die Stellungnahme der Anstaltsleitung bindet, deren Herbeiführung also mittelbar voraussetzt. Die AV. verpflichtet die Staatsanwaltschaften ferner, mit der Kriminalpolizei Verbindung aufzunehmen, das Material des kriminalbiologischen Dienstes heranzuziehen und es durch das Gutachten eines kriminalbiologischen Sachverständigen gegebenenfalls zu ergänzen. Danach dürfte der für die Beurteilung der Entlassungsvoraussetzungen in Frage kommende Personenkreis zutreffend abgegrenzt sein⁵³⁾, sofern die Stellungnahme der Anstaltsleitung — was allerdings wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf — die Äußerungen der neben den Vollzugsbeamten mit den Internierten befaßten Sozialbeamten, Ärzte, Lehrer und Anstaltsgeistlichen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Formelmäßig erstattete Anstaltsberichte, die in der Praxis durchaus vorherrschen, sind dem Richter allerdings wenig dienlich. Solange man sich deshalb nicht dazu entschließt, eine obligatorische

⁵¹⁾ Eine Ausdehnung der Frist auf 5 Jahre, wie sie von Seite der Praxis vorgeschlagen worden ist, dürfte, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Täter vor Verbringung in die SV. eine längere Freiheitsstrafe verbüßt hat, nicht zu empfehlen sein. Dagegen verdient der Vorschlag von *Schiefer* — Bl. f. Gefk. 68/464 — Beachtung, die Frist für die späteren Prüfungen auf 5 Jahre zu verlängern, da die Aussichten für einen positiven Entscheid später geringer werden, die wiederholten ergebnislosen Prüfungen aber nur dazu beitragen, die Gefangenen zu beunruhigen.

⁵²⁾ Die selbständige und an keine Fristen gebundene Antragsbefugnis der Häftlinge eröffnet speziell den Querulanten unter den Anstaltsinsassen ein weites Tätigkeitsfeld. Nach dem Bericht von *Schäfer* — a. a. O. 460 — werden derartige Anträge regelmäßig als Gnadengesuche behandelt. Von 169 Anträgen der Anstalt Waldheim ist das Gericht nur in 2 Fällen in eine Sachprüfung eingetreten. Beide Anträge verfielen der Ablehnung. Ob eine Beschränkung der Antragsbefugnis, wie sie *Schiefer* vorschlägt — Zustimmung des Anstaltsleiters — zu empfehlen ist, erscheint jedoch zweifelhaft. Eher wäre an eine zeitliche oder zahlenmäßige Beschränkung der zulässigen Entlassungsanträge zu denken.

⁵³⁾ Zu nennen wäre noch die Ermittlungshilfe.

mündliche Verhandlung über die Entlassung unter Hinzuziehung von Vertretern der beteiligten Instanzen einzuführen⁵⁴⁾, ist zumindest ein spezifiziertes Gutachten der Sicherungsanstalt zu fordern, in welchem neben dem Anstaltsleiter auch Arzt, Lehrer usw. mit den Erfahrungen, die sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet mit dem Probanden gesammelt haben, zu Worte kommen. Nur ein derartig aufgegliedertes Gutachten gibt dem Richter einen unmittelbaren Einblick in die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse und bietet zugleich die Gewähr einer wirklich erschöpfenden Materialsammlung. Ein von der Anstaltsleitung erstattetes Gesamtgutachten, welches das verwertete Material als solches nicht mehr erkennen läßt, kommt dagegen in vielen Fällen einer den Richter praktisch bindenden Vorentscheidung gleich und nimmt ihm damit die Möglichkeit, in freier Beweiswürdigung zu urteilen.

Ist es, wie gezeigt worden ist, nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Praxis regelmäßig noch nicht möglich, allein auf Grund der Anstaltserfahrung eine sichere Prognose künftig straffreier Führung zu stellen, so liegt es nahe, den Vollzug jedenfalls der Gruppen von Gefangenen, die für eine Entlassung vermutlich in Frage kommen, in einer Form auszugestalten, die den Häftlingen die Möglichkeit praktischer Bewährung eröffnet, ohne doch die gebotenen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit zu vernachlässigen⁵⁵⁾. Vorschläge in dieser Richtung sind von *Jung*⁵⁶⁾ und *Eichler*⁵⁷⁾ gemacht worden. *Jung* unterscheidet vier Gruppen von Tätern:

1. Eine Gruppe, bei der schon auf Grund der Anfangsprognose oder des späteren Verhaltens in der Anstalt festgestellt werden kann, daß dauernde Verwahrung voraussichtlich geboten sein wird. Bei ihr kommt eine Entlassung nach menschlichem Ermessen überhaupt nicht in Betracht⁵⁸⁾.

⁵⁴⁾ Wie es dem Vorschlage von *Specht*, unten S. 329f. entspricht.

⁵⁵⁾ Vgl. die von *Freisler* auf der Jahresversammlung des Reichsverbands für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Dresden 1936, angestellte Erwägung, „ob es nicht richtiger wäre, dem zur Entlassung vorgeschlagenen Sicherungsverwahrten nicht sofort Vollfreiheit zu gewähren, sondern ihn irgendwie in einer Umgebung außerhalb des Verwahrauses unterzubringen, wo der Betreffende ohne Gefährdung der Gemeinschaft zeigen kann, ob er wirklich keine Gefahr mehr für das Volksganze darstellt.“ Vgl. Monatsbl. f. Straffälligenbetreuung XII. Jhg., S. 17 ff.

⁵⁶⁾ DJ. 38/259.

⁵⁷⁾ DJ. 38/262. Vgl. neuerdings auch *Hildebrandt* — a. a. O. 427 —. Das von *H.* aufgestellte Programm, „die Grenzen der Unverbesserlichkeit und damit der völligen Freiheitsunfähigkeit möglichst einzuschränken, die der Besserungs- und Freiheitsfähigkeit nach Möglichkeit zu erweitern“, ist allerdings zumindest in dieser Fassung mißverständlich und gefährlich. Die Erweiterung oder Beschränkung der Freiheitsfähigkeit oder -unfähigkeit ist nicht in die Hand des Gesetzgebers, Richters oder Vollzugsbeamten gegeben, sondern ausschließlich von dem Grade der Gefährlichkeit des Täters abhängig. Wo allerdings die öffentliche Sicherheit Freiheitsbeschränkung, nicht aber völlige Freiheitsentziehung fordert, sind entsprechende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die von *Jung* und *Eichler* gemachten Vorschläge weisen in diese Richtung.

⁵⁸⁾ Vgl. die AV. Ziffer II. „Beruhen die Straftaten des Verbrechers auf

2. Fälle, in denen durch Alter oder Krankheit die verbrecherische Energie gebrochen (oder bei Sittlichkeitsverbrechern der motivierende Trieb erloschen) ist. Hier wird — gegebenenfalls mit der Überführung in eine (geschlossene) Pflegeanstalt verbunden — der Entlassungsbeschluß auf Grund unmittelbarer Beobachtung der Anstaltsbeamten und Ärzte gefaßt werden können.

3. Fälle, bei denen der „verbrecherische Motor zum Stillstand gekommen ist“, etwa bei der Nachreife von schon in jugendlichen Jahren zur SV. verurteilten Tätern. *Jung* hält auch hier die Entlassung aus der Anstalt direkt in die Freiheit auf Grund der Anstaltsbeobachtung und ärztlichen Beurteilung für möglich.

4. Eine geringe Anzahl von Gefangenen, bei denen auf Grund verschiedener Indizien (wenige Vorstrafen, günstige häusliche Verhältnisse usw.) die Hoffnung auf Eingliederung in die Volksgemeinschaft noch besteht. Für diese letzte Gruppe schlägt *Jung* eine allmähliche Lockerung des Vollzuges vor, die den Gefangenen von einer Eingangsstation (geschlossene Sicherungsanstalt) über mehrere, immer weitere „Ringe“, wie Arbeitsstationen außerhalb der Anstalt und halbfreie Arbeitskolonie im Bewährungsfalle in den Genuß der vollen Freiheit führt.

Es handelt sich bei diesem Vorschlag, wie man sieht, um einen systematischen Ausbau der bereits in Ansätzen durch die Praxis entwickelten Gepflogenheit, den entlassenen Häftling durch Auflagen zu verpflichten, sich vor der Rückkehr in die volle Freiheit für eine von Fall zu Fall zu bestimmende Zeit in einem Übergangshaus aufzuhalten⁵⁹⁾ — allerdings mit dem grundsätzlichen und begrüßenswerten Unterschied, daß die Entscheidung über die Entlassung nicht auf die bloße Hoffnung künftig straffreier Führung ergeht, sondern von der schrittweisen Bewährung in der Freiheit selbst abhängig gemacht wird.

Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß der Gedanke einer schrittweisen und kontrollierten Gewöhnung an die Freiheit dem unvermittelten Übergang unbedingt vorzuziehen ist. Über die Ausgestaltung des Verfahrens im einzelnen mögen die Ansichten auseinandergehen. Bedenken kann die von *Jung* vorgeschlagene Gruppenbildung erwecken. Richtig ist, daß bei kranken und altersschwachen Personen, sowie bei (etwa mit positivem Erfolg entmannten) Sittlichkeitsver-

unbeeinflussbaren erbbedingten Charaktereigenschaften, so wird er regelmäßig eine ständige Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden; in solchen Fällen ist die SV. daher grundsätzlich lebenslänglich.“

⁵⁹⁾ Von der Möglichkeit, den Untergebrachten bei der Entlassung aufzuerlegen, in einem Übergangshaus Aufenthalt zu nehmen, ist in Hamburg besonders häufig (bis zum 31. Dez. 1936 in 50 Fällen) Gebrauch gemacht worden. Vgl. die Ausführungen von *Steigerthal* in dieser Zeitschrift 1937/128ff.

Die Nichterfüllung der gemachten Auflagen kann heute nicht erzwungen werden, stellt aber einen Widerrufgrund der stets nur vorläufigen Entlassung dar.

Die gesetzliche Grundlage für derartige Auflagen gibt § 42h StGB. Die Auflegung von Auflagen hat die Staatsanwaltschaft in jedem Entlassungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu beantragen. Vgl. AV. II, 4.

brechern die unmittelbare Entlassung — gegebenenfalls unter Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt — erfolgen kann. Ob es dagegen zu empfehlen ist, in gleicher Weise hinsichtlich der dritten Gruppe zu verfahren, ist zweifelhaft. Gerade die Frage der wirklich nachhaltigen inneren Umstellung ist es, deren Entscheidung auf Grund der Anstaltserfahrung nur bedingt getroffen werden kann. Was speziell die Fälle der schweren, zur SV. führenden Frühkriminalität anbetrifft, so ist ihre Prognose nach allgemeiner Erfahrung besonders ungünstig⁶⁰⁾, zugleich aber auch das Beurteilungsmaterial aus der Zeit vor der Inhaftierung besonders beschränkt. Überzeugende Gründe, die eine direkte Entlassung dieser Gruppe notwendig erscheinen lassen, liegen m. E. nicht vor. Eine Gliederung in die drei Gruppen der Unverbesserlichen, der Besserungsfähigen und der nach dem eindeutigen medizinisch feststellbaren Untersuchungsbefund entlassungsreifen Häftlinge würde danach den praktischen Bedürfnissen in der Regel genügen.

Aussiebung der entlassungsreifen Fälle aus der Gesamtheit der Unterbrachten ist auch das Ziel des von *Eichler* gemachten Vorschlages. Dieser sieht, in den Grundzügen, eine etwa einjährige Unterbringung aller Sicherungsverwahrten in einer geschlossenen Anstalt zur laufenden Beobachtung und ersten Sichtung vor. Nach Ablauf dieser Frist Versetzung der nicht aussichtslosen Fälle in ein Lager im Emsland, von dort bei Bewährung nach drei bis vier Jahren weitere Versetzung auf einen landwirtschaftlichen, der Ausgangsanstalt unterstehenden Hof und nach ein bis zwei weiteren Jahren bei endgültiger Bewährung Entlassung in die Freiheit. Rückversetzung bei schlechter Führung auf allen Stufen vorbehalten.

Der beiden Anregungen gemeinsame Gedanke eines kontinuierlichen Hineinwachsens der Entlassungsfähigen in die Freiheit verbindet sich in dem *Eichlerschen* Vorschlag mit einer besonders organischen Lösung des Auswahl- und Unterbringungsproblems. Ein weiterer, in der gegenwärtigen Periode des Arbeitermangels nicht zu unterschätzender Vorzug ist es, daß die Gefangenen bei dieser Gestaltung des Vollzuges in weitestem Umfange zur Leistung produktiver Arbeit herangezogen werden können^{61) 62)}.

⁶⁰⁾ Nach den Erhebungen von *Weber* — a. a. O. 435 — erhielten in der Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden 45% der Verwahrten ihre erste Strafe vor Vollendung des 18. Lebensjahres. 89% der Insassen wurden vor der Vollendung des 25. Lebensjahres straffällig, während 28% durch die Fürsorgeerziehung gegangen waren.

⁶¹⁾ Vgl. *Freisler*, Arbeitseinsatz des Strafvollzuges im Dienste des Vierjahresplanes. DJ. 1938, S. 584 ff.

⁶²⁾ Gegen die Auflockerung des Vollzuges, insbesondere gegen jede Außenarbeit haben sich *Schiefer*, Bl.f.Gefk. 450, und *Fratzsch*, desgl. 467 ausgesprochen. Zur Begründung wird auf die besondere „Gefährlichkeit“ der verwahrten Häftlinge hingewiesen; der Sicherheitsgedanke müsse an erster Stelle berücksichtigt werden. Richtig ist, daß die SV. die „Sicherung“ (im Gegensatz zur „Sühne“) bezweckt. Verfehlt erscheint es, aus dieser Zweckbestimmung Konsequenzen hinsichtlich einer — im Gegensatz zum Strafvollzug — besonders „sicheren“

Es ist im Zusammenhang mit der Entlassungsfrage in jüngster Zeit wiederholt angeregt worden, die Entscheidung über die Entlassung den ordentlichen Gerichten zu nehmen und auf die mit „größerer Sachkunde“ arbeitenden Verwaltungsbehörden (Gefängnisverwaltung oder Staatsanwaltschaft) zu übertragen⁶³). *Specht* hat sich hierzu in dem nachfolgenden Sprechsaalaufsatz zusammenfassend geäußert. Auf seine Stellungnahme, der durchaus zuzustimmen ist, darf daher hier verwiesen werden.

Sprechsaal.

Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Von Gerichtsassessor Dr. Specht in Hamburg.

Im Zusammenhang mit der Sichtung der bisherigen nicht immer befriedigenden Ergebnisse der Sicherungsverwahrung ist in letzter Zeit besonders häufig die Frage erörtert worden, ob es sich empfiehlt, die Entscheidung über die Entlassung aus der Verwahrung nach wie vor den Gerichten zu überlassen. Da es hier in erhöhtem Maße auf der einen Seite um den wirksamen Schutz der Gemeinschaft vor den gefährlichsten asozialen Elementen und auf der anderen Seite um die gerechte Notwendigkeit der Freilassung wirklich geäußerter oder zur weiteren Begehung von Verbrechen unfähig gewordener Gefangener geht, ist die Verantwortung für die Entscheidung über die Entlassung besonders groß.

Ein Blick in das Recht anderer Völker, die die Sicherungsverwahrung ebenfalls kennen, zeigt, daß über die Frage der Zuständigkeit für die Entlassungsentscheidung eine übereinstimmende Regelung nicht besteht¹). Während z. B. in Polen derselbe rechtliche Zustand wie in Deutschland herrscht, entscheidet in Italien das für die Verwahrung örtlich zuständige Gericht, daneben aber auch der Justizminister. In Belgien ist das dem die Verwahrung anordnende übergeordnete Berufungsgericht zuständig. Verwaltungsinstanzen ist die Entscheidung vor allem in Ungarn (Justizminister) und in England übertragen. In England entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Prison Commissioner seines Ministeriums, denen eine vom Innenminister berufene besondere Kommission zur Seite steht.

Wenn in Deutschland die Entscheidung über die Entlassung grundsätzlich den Gerichten übertragen worden ist, so glaube ich trotz aller heute geäußerten Bedenken und trotz aller sicherlich zur Zeit nicht immer einheitlichen Entscheidungen, daß diese Regelung durchaus zu begrüßen ist.

Ich verkenne nicht, daß es bei dem heutigen Stand der Entwicklung

Form des Vollzuges ziehen zu wollen. Die Sicherheitsanforderungen, die an den Vollzug der Zuchthausstrafe gestellt werden, dürften bei der SV. gleichfalls genügen. Besondere Schwierigkeiten haben sich jedenfalls bisher aus der „Gefährlichkeit“ der Häftlinge, die ja mit Gewalttätigkeit oder besonderer Aktivität nicht gleichzusetzen ist, nicht ergeben. Auch bei der Zuchthausstrafe werden Außenarbeiten allgemein für möglich gehalten.

⁶³) Vgl. z. B. *Eichler* a. a. O. 263; *Wurmstich* DJ. 1938 S. 229; *Mayr* a. a. O. S. 28; *Schiefer* a. a. O. S. 464; *Freisler* DJ. 1938 S. 627 ff.

¹) Vgl. die Übersicht von *Schönke* in der DJ. 1938 Nr. 4.

für die entscheidenden Gerichte in der Praxis häufig unbefriedigend ist, die Verantwortung zu tragen. Mit Recht ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die zur Entscheidung zuständigen Strafvollstreckungsgerichte nach Ablauf der 3jährigen Frist fast immer durch Personalveränderung und Geschäftsverteilung eine neue Besetzung erfahren haben. Das bedeutet also, daß das Gericht in den allermeisten Fällen von Tat und Persönlichkeit des Täters eine lebendige Vorstellung nicht mehr besitzt, sondern sich lediglich durch Aktenstudium ein Bild verschaffen kann. Es ist immer eine mißliche Sache, auf einer solchen Grundlage entscheiden zu müssen.

Hinzukommt, daß das Gericht auch die Frage, welchen Einfluß die Verwahrungsvollstreckung auf den Gefangenen gehabt hat, ebenfalls nicht aus eigener persönlicher Kenntnis prüfen kann, sondern auch hier auf fremde Hilfsmittel angewiesen ist. Eine persönliche Vorführung des Gefangenen, wie sie in der Praxis hier und dort veranlaßt wird, kann in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der Einmaligkeit des persönlichen Eindrucks für sich allein nicht zu einem brauchbaren Ergebnis führen. Praktisch steht daher bei der bisherigen Übung dem Gericht als alleiniges Beurteilungsmaterial der anzufordernde Bericht der Verwahranstalt zur Verfügung. Die Erfahrungen, die ich bisher mit diesen Berichten gemacht habe, sind wenig befriedigend. Meist waren sie außerordentlich kurz gehalten und enthielten ohne eingehende Begründung und ohne Angabe genügender Tatsachen die mehr oder weniger sicher ausgesprochene Vermutung des Anstaltsleiters über die innere Einstellung des Gefangenen. Ich habe es kaum erlebt, daß in diesen Berichten Beobachtungen des Anstaltsarztes, des Sozialbeamten oder des Geistlichen mit verwertet worden sind.

Trotz aller dieser Feststellungen, die sich auf die augenblickliche ungenügende Handhabung in der Sichtung und Auswertung des Beurteilungsmaterials gründen, halte ich es für falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Entscheidung den Gerichten genommen und, wie häufiger vorgeschlagen worden ist, den Anstaltsleitungen übertragen werden muß.

Richtig ist, daß es dem Leiter der Verwahranstalt erheblich viel besser möglich ist, sich über die Persönlichkeit des Gefangenen während der Vollstreckung selbst ein Bild zu verschaffen. Aber diese Tatsache kann für die Entscheidung unserer Frage nicht allein ausschlaggebend sein. Es darf nämlich nicht verkannt werden, daß rein psychologisch wohl jeder Anstaltsleiter in seinen Anschauungen über die innere Wandlungsfähigkeit seiner Gefangenen eine ausgesprochen pessimistische Tendenz von vornherein in sich trägt. Wer täglich nur mit dem schlimmsten Auswurf des Berufsverbrechertums zu tun hat, muß zu einer solchen grundsätzlich erheblich negativen Haltung kommen, so sehr er sich auch bemühen mag, sich von jeder über das Maß hinausgehenden Tendenz freizumachen. Hinzukommt, daß auch der Anstaltsleiter nicht aus rein persönlicher Kenntnis urteilt. Seine Entscheidung kann er vielmehr nur nach eingehender Beratung mit seinem Stationsführer, mit dem Arzt und seinen sonstigen in Frage kommenden Mitarbeitern treffen.

Wenn nun aber eine solche Beratung erforderlich ist, wenn es wirklich darauf ankommt, in einer sachlichen Verhandlung die Ergebnisse der verschiedensten Beobachtungen einheitlich und unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte auszuwerten, so ist es nach meiner Ansicht allein zweckmäßig, daß dies vor dem Forum des Gerichts geschieht. Es darf nicht vergessen werden, daß die Entscheidung auf Grund des zusammen-

getragenen Materials ihr Schwergewicht letzten Endes in einer die vorgefundenen Tatsachenberichte und Gutachten wertenden Tätigkeit hat. Bedenkt man, daß der Anstaltsleiter selbst aus den bereits erwähnten psychologischen Gründen eine solche Bewertung nicht immer mit dem dazu erforderlichen Abstand vornehmen kann, so scheint mir grundsätzlich das Gericht die allein mögliche Instanz zu sein, die durch sorgfältige Beschaffung und Prüfung des Materials ein abschließendes Urteil fällen kann. Entscheidend ist also durchaus nicht die Unabhängigkeit der Gerichte, sondern ihre funktionelle Fähigkeit, auf Grund einer Verhandlung und Auseinandersetzung mit den verschiedensten Beobachtungsergebnissen ein sachliches Urteil fällen zu können. Der nationalsozialistische Staat hat auch in der Verwaltung nach wie vor für alle möglichen Fragen die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten aufrechterhalten. Dies ist geschehen, weil vor einem solchen Forum die sachlichste und gründlichste Verhandlung und Entscheidung gewährleistet ist. Aus demselben Grunde der Sachlichkeit aber ist das seinem ganzen Wesen nach funktionell dazu berufene Strafvollstreckungsgericht dazu bestimmt, die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu fällen.

Voraussetzung für eine befriedigende Arbeit in der Praxis ist jedoch, daß die Gerichte sich nun auch tatsächlich der ihnen gebotenen Möglichkeiten bedienen und sich nicht einfach, wie das heute vielfach geschieht, mit einem kurzen Bericht der Anstaltsleitung begnügen. Erst dann, wenn wirklich aus den verschiedensten Beobachtungsquellen Material über den Gefangenen durch das Gericht zusammengebracht worden ist, kann dieses, ohne das Gefühl des luftleeren Raums haben zu müssen, seine verantwortliche Entscheidung treffen. Wenn sich heute hier und dort Richter über die Tatsache beklagen, daß sie lediglich vom grünen Tisch entscheiden müssen, so hat das seinen Grund allein darin, daß sie die vorhandenen Möglichkeiten, sich über den Gefangenen ein Bild zu verschaffen, nicht in genügendem Maße ausnutzen.

Wesentlich scheint mir also zu sein, daß das Gericht in sachlicher Beratung tatsächlich alle Beteiligten in genügender Weise zur Äußerung auffordert. Geschieht das, so kann es, auch ohne persönliche Eindrücke von dem Gefangenen während der Vollstreckung gehabt zu haben, verantwortlich entscheiden.

Besser als jede schriftliche Vorbereitung der Entscheidung ist eine eingehende mündliche Beratung. In ihr bietet sich die Möglichkeit einer besonders eingehenden Klärung. Ist eine solche mündliche Verhandlung aus zeitlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht angebracht, so wird die schriftliche Vorbereitung um so sorgfältiger geführt werden müssen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die unten S. 343 ff. abgedruckte AV. des RJM. vom 3. März 1938. In ihr kommt die Notwendigkeit der sorgfältigen Zusammentragung allen Beobachtungsmaterials klar zum Ausdruck. Wenn in dieser AV. nicht nur entscheidendes Gewicht auf die Ansicht der Anstaltsleitung gelegt wird, sondern darüber hinaus auch auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, mit Kriminalpolizei und Kriminalbiologen zusammenzuarbeiten, so zeigt das, wie sich die Erforderlichkeit einer Sammlung aller Beobachtungsergebnisse und Gutachten und damit auch einer diese Maßnahmen durchführenden und wertenden Instanz immer deutlicher bemerkbar macht. Wenn es in diesem Sinne z. B. über die Anhörung der Anstaltsleitung hinaus der Staatsanwaltschaft zur Pflicht gemacht wird, durch die Kriminalpolizei Ermittlungen über den zukünftigen Arbeitsplatz, über die aufnehmenden

Personen, sowie über die Möglichkeiten und Arten der weiteren polizeilichen Überwachung und schließlich über etwaige sonst gebotene Auflagen durchzuführen, so kommt darin das Bestreben nach Herbeischaffung allen wichtigen Materials begrüßenswert zum Ausdruck. Diese Ermittlungen zu führen, geht weit über den Rahmen der der Anstaltsleitung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinaus und zeigt die Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens.

Da eine mündliche Beratung die beste Grundlage für die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen ist, so wird zu erwägen sein, ob nicht die Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Gerichte dahingehend abgeändert wird, daß die Entscheidung durch das für die Verwahranstalt örtlich zuständige Gericht zu erfolgen hat²⁾. Da auch die heute örtlich zuständigen Gerichte durch Veränderung in der Besetzung einen persönlichen Eindruck von dem abgeurteilten Gefangenen nicht haben, so kann das insoweit ohne Nachteil geschehen. Auf der anderen Seite aber würde durch eine solche Regelung die Möglichkeit gewonnen werden, ohne Zeitverlust und ohne große wirtschaftliche Belastung eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Neben dieser örtlichen Zuständigkeitsänderung wäre es zu begrüßen, wenn auch eine instanzenmäßige Einschränkung dahingehend erfolgen würde, daß grundsätzlich das Landgericht ausschließlich zuständig wird. Da dieses Gericht sich selbst am häufigsten mit der Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu beschäftigen hat, so ist ihm diese Materie wohl von allen anderen in Frage kommenden Gerichten am besten bekannt. Eine solche grundsätzliche Beschränkung auf das örtlich für die Verwahranstalt zuständige Landgericht würde auch ein nicht unwesentlicher Faktor für die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung darstellen. Die Klagen, die bisher über eine mangelnde Einheitlichkeit in der Judikatur geführt worden sind, würden m. E. durch eine derartige sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelung sehr bald gegenstandslos werden.

Nicht für gangbar halte ich den von *Mayr* in dieser Mschr. 1938 S. 21 ff. gemachten Vorschlag, Sondergerichte für die Anordnung zu schaffen und die Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts für die Aufhebung der Sicherungsverwahrung zu begründen. Wenn für die Einweisung bei dem OLG. des Verwehrbezirks ein Sondergericht mit zwei Berufs- und drei aus der Gefängnis- und kriminellen Abwehrarbeit zu bestimmenden Laienrichtern zuständig sein und auf Grund des rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens über die Frage der Sicherungsverwahrung erkennen soll, so ist demgegenüber nicht nur der Einwand einer unnötigen Doppelarbeit zu erheben, sondern auch darauf hinzuweisen, daß eine solche Entscheidung allein im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gefällt werden kann. Im übrigen aber muß gesagt werden, daß die Schaffung von weiteren Spezialgerichten trotz aller augenblicklichen Vorteile sich auf die Dauer zum Nachteil der richterlichen Persönlichkeit und damit auch zum Nachteil einer gesunden Rechtsprechung auswirken wird.

Dafür aber, daß der für die Verwahranstalt zuständige Generalstaatsanwalt die Entlassungsentscheidung treffen soll, sprechen m. E. nicht derart gewichtige Gründe wie für die grundsätzliche Beibehaltung der richterlichen Zuständigkeit. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Straferichte zur

²⁾ Wie schon *Exner*, ZStW. 55 (1936) S. 239 f. aus ähnlichen Gründen vorgeschlagen hat.

Beurteilung von Fragen wie den hier zu entscheidenden ganz allgemein durch ihre Tätigkeit in der Strafrechtspflege und durch die Möglichkeit der Schaffung einer sachlichen Verhandlungs- und Beratungsgrundlage besonders gut geeignet sind. Ich glaube, es ist viel sinnvoller, wenn man der Staatsanwaltschaft, die auch nur „vom grünen Tisch“ entscheiden könnte, in diesem Verfahren die Stellung beläßt, die sie auch sonst einnimmt. Durch ihre Eigenschaft als typisches Ermittlungsorgan vermag sie Wesentliches zur Klärung und zur Sammlung des Beobachtungsmaterials beizutragen, während das Gericht als spezifisches Entscheidungsorgan dazu berufen ist, die wertende Entscheidung zu fällen.

Nach allem kann nach meiner Ansicht grundsätzlich kein Zweifel darüber bestehen, daß die Entlassungsentscheidung weiterhin den Gerichten bleiben muß. Sie sind am besten berufen, auf Grund einer gründlichen Verhandlung und Beratung zu entscheiden.

Wenn der Generalstaatsanwalt *Wurmstich* in einem Aufsatz in der DJ. 1938 S. 223ff. ausführt, daß für die Zuständigkeit der Gerichte höchstens ihre Unabhängigkeit, die Vermeidung von Doppelarbeit sowie die Gewähr für eine einheitliche Rechtsprechung angeführt werden könnte, diese Gründe aber nicht stichhaltig seien, so glaube ich, daß diese Auffassung nicht zutreffend ist. Denn wie wir gesehen haben, gründet sich die materielle Legitimation der Gerichte für die Entscheidung über die Entlassung nicht auf die Tatsache ihrer Unabhängigkeit, sondern allein darauf, daß sie ihrer ganzen Funktion in der Strafrechtspflege nach sachlich am besten berufen sind, die Entscheidung nach Anhörung aller Beteiligten zu treffen. Daß im übrigen durch die Beibehaltung der bisherigen gerichtlichen Zuständigkeit eine Doppelarbeit nicht erforderlich und auch, wenn man den hier gemachten Vorschlägen folgt, eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet ist, kann nicht bezweifelt werden. Es liegt nunmehr an der praktischen Arbeit der Gerichte, durch Ausnutzung aller Möglichkeiten zutreffende Entscheidungen zu fällen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Zahl der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen und wieder rückfällig gewordenen Gefangenen so schnell wie möglich sinkt.

Betrachtungen über einen Homosexualitätsprozeß.

Von Prof. Dr. med. Hans Bürger-Prinz in Hamburg.

Es ist lehrreich, einmal eine ganze Gruppe zu einem bestimmten psychopathischen Syndrom gehöriger Menschen zu betrachten und ohne sich in eine minutiöse Analyse des Einzelfalles zu verlieren, die gemeinsamen oder trennenden Züge aufleuchten zu lassen. Manches, was Einzelfälle, und seien sie noch so häufig gesehen, nicht klar zutage treten lassen, wird dann in der Gemeinsamkeit des Gruppenzusammenhanges als überindividueller Charakter klarer, deutlicher und dementsprechend faßbarer, läßt aber natürlich individuelle Nuancierungen des Einzelfalles verschwinden. Die Verhandlung über 32 wegen homosexueller Handlungen angeklagter Männer bot Gelegenheit, solche Überlegungen anzustellen, und sie auf ihren Wert zu prüfen. Sowohl, was das Verhalten vor Gericht angeht als auch in einem allgemeinen Sinn, was Wesen und Daseinsform der Homosexualität betrifft, glauben wir einige der Erwähnung werten Merkmale aufzeigen zu können.

Zusammen mit etlichen Jugendlichen, die nicht als Angeklagte sondern als Zeugen auftraten, handelte es sich um rund 40 Personen aus einer nordwestdeutschen Küstenkleinstadt, die in über 65 (nachgewiesenen) Paarungen homosexuelle Handlungen miteinander vorgenommen hatten. Das Alter schwankte zwischen 15 und 50 Jahren. Alle wesentlichen Berufsschichten waren vertreten: ein Wissenschaftler, Beamte, Handwerker, Militär, Angestellte, Kaufleute, Lehrlinge usw. In allen Abwandlungen war auch die Rolle der abartigen Sexualität in jedem Einzelleben gegeben. Vom koketten, pansexuellen, geltungssüchtigen Weichling über den reichlich kalten, egozentrischen Strichjungen bis zum verführten noch ganz kindlichen Pubertierenden; von der Gelegenheitshandlung unter Alkohol oder bei gegebener Versuchung bis zum braven Spießler, der nebenbei Aktbilder sammelte und seine weitgehende Sexualisierung im Mitnehmen aller sexuellen Möglichkeiten erwies, waren alle Formen sexuellen Lebensstils vorhanden. Auch jede nur denkbare Abwandlung des sexuellen Tuns war vertreten. Ein Zug, der diese ganze Menschengruppe, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auszeichnete, war ein Gemisch von anscheinend reuevoller Selbstanklage, Bereitschaft zur Übernahme der Sühne und rücksichtsloser Aufdeckung des Tuns und der Schuld der anderen. Die anscheinende Wahrheitsliebe wirkte fatal dadurch, daß die subjektive Ehrlichkeit immer gleichzeitig auch die Entlarvung des anderen bedeutete. Von irgendwelcher Rücksicht auf Familienstand, Beruf usw. des anderen war keine Rede, beschönigt wurde stets nur das eigene Tun und Handeln. Insgesamt gesehen waren die Beteiligten als Persönlichkeiten schwer durchschaubar, wenig scharf konturierte Charaktere, verschwommen, unfaßlich, etwas molluskenhaft. Nicht bei einem einzigen ergaben sich irgendwelche Diskrepanzen zwischen seinem Persönlichkeitsgesamt und seiner sexuellen Betätigung. Eindeutig zeigte sich, daß die wenigst auffälligen, straffsten und bestkonturierten Charaktere von den Gelegenheitshomosexuellen gestellt werden. Es handelte sich dann um homoerotische Handlungen in einer Versuchungssituation, der der Betreffende unter Alkohol oder einer momentanen Triebregung unterlag. Sehr bemerkenswert war, daß die älteren Beteiligten fast alle auch Beziehungen zu Frauen unterhielten. Bei den in stärkerem Maße beteiligten Personen zeigte sich, wie außerordentlich groß der Raum war, der in ihrem Leben der Sexualität eingeräumt war. Außer der beruflichen Tätigkeit gab es im Sinnen und Trachten der Hauptbeteiligten fast ausschließlich nur Sexualität, im Tun, in Gesprächen, im Denken. Die bei allen ausgesprochenen Sexualabnormitäten wie Exhibitionismus, Fetischismus usw. immer wieder auffällige Bereitschaft zu sexuellen Handlungen zu jeder Zeit war auch hier deutlich. Es erwies sich auch hier, daß ein Wesenszug jeder schweren „Neurose“ darin liegt, daß das Abnorme in sich, nach seiner eigenen, ihm innewohnenden Dynamik fortschreitend ist und dahin tendiert, den Träger immer mehr zu besetzen und ihn gewissermaßen aufzusaugen. Individuelle Stilbildung ist dann nur möglich in der Form der Übernahme einer fixierten und nicht mehr abzuwandelnden Gewohnheitshaltung, oder aber eine solche Formgebung kommt nicht zustande und die persönliche Haltung wechselt dauernd im Zusammenhang mit bestimmten Partnern: also in dem einen Fall aktive Annäherung, im anderen mehr passive Hingabe; einfaches Berühren oder mutuelles Onanieren hier und Ausleben aller sexuellen Möglichkeiten dort. Auch durch diese Wandlungsfähigkeit gewannen eine große Anzahl der Beteiligten etwas Schillerndes, Unbestimmtes, eben Formloses.

Zweimal fand sich der Einbau der Homosexualität in die in der Literatur sattsam beredete, ästhetische, besser gesagt ästhetizistische, Haltung mit der angeblichen Suche nach Wissensübermittlung, künstlerischer Neigung, Freundschaft. Beide Beteiligten waren die Gebildetsten der ganzen Gruppe, und waren der eine in seinen Beschönigungen und seinem Leugnen, der andere in seiner vermeintlichen Offenheit, d. h. einer leidseligen, rationalistischen Selbstanalyse, die Unechtesten. Die größere Intelligenz, der größere Bildungsreichtum zeigten hier ihre Kehrseite, nämlich die weitaus höhere Gefahr zu Selbsttäuschungen und die erheblicheren Schwierigkeiten, zu Klarheit und Selbstformung zu kommen¹⁾.

Trotz der teilweise sehr reichlichen sexuellen Betätigung konnte von keinem der Beteiligten gesagt werden, daß er wirklich über vitalen Schwung und größere vitale Resonanz verfügte, mochten sie auch der Energie im sozialen Bereich, im Beruf usw. nicht entbehren. Trotz aller untereinander eingegangenen freundschaftlichen Beziehungen zeigten sich alle Beteiligten doch außerordentlich bindingslos untereinander, sehr isoliert, um nicht zu sagen einsam. Diese Kühle war besonders eindrucksvoll dadurch, daß positiv ablehnende Haltungen, evtl. sogar Haßinstellungen ebensowenig spürbar waren. Trotz der Gleichartigkeit des sexuellen Handelns nahm letztlich doch immer der eine den anderen „nicht für voll“.

Die ganze Gruppe zeigte sehr deutlich, wie außerordentlich groß die Gefahrenzone für die männliche Sexualität ist, wie schwierig innerhalb sehr großer Breiten für den Mann im allgemeinen die Durchformung der Sexualität zu einem natürlichen Lebensstil ist. Trotz aller Verbrämungen, unter mehr oder minder geistreich begründeter Ablehnung gegen ein Dutzenddasein, ein „Spießerleben“ usw. bleibt doch die einfache natürliche Geschlechterbeziehung auch für den Abnormen immer das Idealbild. Es gilt aber einzusehen, daß dieses Ziel innerhalb des männlichen Geschlechts sehr häufig nicht ohne weiteres verwirklicht werden kann, sondern daß bei vielen Männern die Erreichung eines solchen Lebensstils eine ausgesprochene Aufgabe bedeutet. Man wird psychologisch und pädagogisch gesehen nicht meinen dürfen, daß eine ungehemmte und unbeeinflusste Entwicklung notwendig zum natürlich gegebenen Ziel hinführen müsse. Ableitungen im Sinne des Homosexuellen, d. h. das Verbleiben in der eigenen leiblichen Sphäre ohne den Einsatz und die Selbsthergabe, die die Aufnahme heterosexueller Beziehungen immer auch von dem Manne verlangt, scheinen doch zu zeigen, daß gerade auf sexuellem Gebiet für die männliche Reifung pädagogisch einsichtige Führung ganz besonders wesentlich ist. Der von Klare²⁾ vertretene Standpunkt, der einfach auf eine Erhöhung des Strafmaßes hinausläuft, wird diesem erzieherischen Sinn der Strafe nicht gerecht. Wenn irgendwo die Täterpersönlichkeit in ihrer seelischen Struktur wesentlich ist, so ist es auf diesem Gebiet. Wir wissen uns fern von der laxen Auffassung, der früher das Wort geredet wurde. Es ist ganz fraglos, daß für den Schutz der Jugend das psychologische Ver-

¹⁾ Es hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß die in der Literatur schon geäußerte Meinung: je intensiver die handlungsmäßige sexuelle Betätigung, um so weniger tief die Inversion, sehr viel Richtiges enthält. Das würde bedeuten, daß je tiefer die Homosexualität verankert ist, in der vitalen Haltung eines Menschen unter Voraussetzung eines gewissen Intelligenz- und Bildungsniveaus die sexuelle Handlung immer weniger bedeutsam ist. Derartige Persönlichkeiten dürften dann auch um so weniger das Gericht beschäftigen.

²⁾ Homosexualität und Strafrecht, 1937.

ständnis dem Gedanken der Bewahrung der Jugendlichen gegenüber ganz in den Hintergrund zu treten hat. Wenn aber die Betrachtung einer ganzen Gruppe zeigt, wie sich homosexuelle Handlungen bis in normalsexuelle Breiten verlieren, und wie sehr sich eine Gruppe Homosexueller von einer beliebigen Gruppe Krimineller unterscheidet, dann hat die Strafe diesen besonderen Umständen entsprechend auch in feiner differenzierter Weise den beteiligten Persönlichkeiten gerecht zu werden. (Diese Aufgabe löste in dem beredeten Falle das Gericht hervorragend.) Auf der anderen Seite wird bei dieser Betrachtung klar, wie außerordentlich groß gerade im Umkreis der Homosexualität die Rolle persönlicher Entscheidung und Stillebildung, d. h. unter anderem auch der Willensbildung, ist. Damit rückt die Homosexualität in großer Breite aus dem Krankhaften heraus und wird den abnormen Variationsmöglichkeiten normaler Sexualität nähergerückt. Aus der vermeintlichen, organischen, schicksalhaften Notwendigkeit wird sie erheblich mehr eine Einstellungs- und Handlungsweise, die in Beziehung zu bestimmten strukturierten Charakteren deren Lebensschwierigkeiten und Entscheidungen steht. Die Konsequenz ist, daß, psychiatrisch-forensisch gesehen, die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder erhebliche Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit zum mindesten ganz weitgehend schwinden, denn das Gesetz muß den Mann mit seinen vitalen Schwierigkeiten voraussetzen. Weil das Natürliche nicht vorausgesetzt werden kann, ist Hinlenkung der Jugendlichen auf diese Problematik seines Daseins sicher nicht ungefährlich. Besser ist es, ihn erzieherisch zu bilden, damit in einer schon gewordenen Gesamthaltung und Durchformung dann auch eines Tages seine Sexualität den ihr gebührenden Platz also mit vorbereiteter Platzanweisung, gewinnt. So sind wohl auch die Äußerungen von *Graf zu Dohna* in seinem Referat über das Buch von *Klare* in dieser Mschr. 1938, S. 55 ff. zu verstehen. Ist es eine wesentliche Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen aufzuweisen, wie der Mensch ist, so ist es eine besondere Seite des Rechtes, dem Menschen zu zeigen, wie er sein soll.

Die Reichskriminalstatistik von 1934 und die Entwicklung der Kriminalität seit der nationalen Revolution.*)

Von Prof. Dr. jur. Franz Exner in München.

Endlich — im März 1938 — erscheint die Kriminalstatistik des Jahres 1934. Als Trost für diese bedauerliche Verspätung stellt uns die Vorbemerkung für die Zukunft raschere Veröffentlichungen in Aussicht, da die Aufbereitung des Materials von nun an auf maschinellem Wege geschehen soll. In der Tat enthält der Band bereits die vorläufig festgestellten Ergebnisse für das Jahr 1936, während die Ergebnisse des Jahres 1935 noch ausstehen. In einer Zeit der Rechtserneuerung ist es von größter praktischer Bedeutung, binnen kurzem die neuesten kriminalstatistischen Tatsachen verwerten zu können. Die künftige Beschleunigung des Verfahrens ist also ein dringendes Bedürfnis. Der vorliegende Band enthält dankenswerterweise eine Bereicherung gegenüber seinen Vorgängern: er bringt uns eine besondere Tabelle über die abge-

*) Nach Drucklegung erschien der Aufsatz von *Stolzenburg*, Entwicklung der Kriminalität, DJ. 1938, S. 933 f., der die Angeklagtenstatistik des RJM. vom I. X. 35—31. III. 38 auswertet. Wir kommen im nächsten Heft darauf zurück.

urteilten Jugendlichen und weiters eine besondere Tabelle über die angeordneten Maßregeln der Sicherung und Besserung. Der Band enthält ferner eine Mordstatistik für die Jahre 1931—1933¹⁾, welche eine Fortsetzung der im Band 1931 veröffentlichten Mordstatistik der Jahre 1928—1930 bildet.

Da, wie gesagt, die vorläufigen Ergebnisse für 1936 nun mitgeteilt werden, ist es möglich, eine ungefähre Übersicht über die Entwicklung der Strafrechtspflege seit der nationalen Revolution zu gewinnen. In der Tabelle 1 stelle ich daher einige wichtige Kriminalitätszahlen dieser Jahre im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1931/32 zusammen.

Schon ein kurzer Überblick zeigt uns eine günstige Entwicklung der Verurteilungszahlen. Das Jahr 1933 bringt eine Verringerung der Verurteilungen für Verbrechen und Vergehen gegenüber den Vorjahren, das Jahr 1934 bringt abermals eine Verringerung um 21% gegenüber 1933. Diese erfreuliche Entwicklung hat sich im Jahre 1936 fortgesetzt, dessen Kriminalitätsziffer wieder etwa um 3% kleiner ist. Die relative Verurteilungszahl liegt damit in der Gegenwart um mehr als $\frac{1}{3}$ unter dem Vorkriegsstand.

Sieht man nun auf die einzelnen Verbrechensarten, welche in der Tabelle zusammengestellt sind, so bestätigt sich dieses Bild; mit zwei Ausnahmen — Mord und Sittlichkeitsverbrechen, von denen noch unten gesprochen werden soll — sehen wir durchwegs einen Rückgang, und zwar meist einen sehr erheblichen Rückgang der Verurteilungszahlen. Bei manchen Vergehen sind diese Zahlen auf die Hälfte des Standes von 1931/32 herabgesunken, so bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei gefährlicher Körperverletzung, Unterschlagung, Raub, Sachbeschädigung und in ähnlichem Maße sind gesunken die Zahlen für Totschlag, Betrug, Hehlerei.

Bedeutet dies einen Rückgang nur der Verurteilungszahlen oder einen Rückgang der wirklichen Kriminalität? Das ist die entscheidende Frage.

Es gibt in der Tat Umstände, welche die zahlenmäßige Entwicklung der Verurteilungen günstiger erscheinen läßt als die wahre Entwicklung der Kriminalität. Auf dreierlei sei hier hingewiesen:

1. Die Zahlen der Jahre 1934 und 1936 enthalten nicht die Verurteilungen des Volksgerichtshofes, der am 24. April 1934 eingerichtet worden ist. Die Statistik des Jahres 1934 hat daher auch jene Straftaten ausgeschieden, die dem Volksgerichtshof zugewiesen worden sind, auch soweit sie vor dem genannten Tage abgeurteilt wurden. Diese Tatsache läßt jedoch nur die Zahl der Verurteilungen wegen „Verbrechen und Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung“ und damit auch die Gesamtzahlen, geringer erscheinen. Diese Lücke ist daher für die Fragen, die uns hier in erster Linie interessieren, von geringer Bedeutung. Der Rückgang der Verurteilungszahlen ist eine Allgemeinerscheinung, die auch die meisten anderen Verbrechenstypen betrifft, und diese Allgemeinerscheinung ist es, die hier in Rede steht. Nur nebenbei sei der Wunsch ausgesprochen, daß man künftig auch die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes veröffentlichen, der ja jetzt zu einem ordentlichen Gerichte geworden ist.

2. Die Militärgerichtsbarkeit ist seit 1. Januar 1934 wieder hergestellt. Unter Berücksichtigung der neueingeführten Wehrpflicht bedeutet dies, daß zwei Jahrgänge, und zwar zwei Jahrgänge männlichen Geschlechts des

¹⁾ Vgl. auch die ergänzenden Untersuchungen dazu von *Roesner*, Mörder und ihre Opfer, in dieser Mschr. 1938 H. 4 S. 161—184; H. 5 S. 209—227.

Tab. 1. Die Kriminalitätsziffern für 1931—1936
(auf je 100000 der strafmünd. Bevölkerung).

Straftat	1931/32 Durchschnitt	1933	1934	1936 ¹⁾
Verbrechen und Vergehen überhaupt	1125	973	761	737
darunter: Jugendliche	592	553	419	404
I. Gegen Staat u. öffentl. Ordnung	300	273	212	189
II. „ die Person	266	221	174	201
III. „ das Vermögen	556	476	372	344
IV. im Amte	3,6	3,8	3,4	3,2
Gewalt und Drohungen gegen Beamte	36	25	14	13
Meineid	4,6	5,6	5,2	3,8
Verbrechen u. Vergehen g. d. Sittlichkeit	26	30	28	39
Kuppelei, Zuhälterei, Mädchenhandel	4,5	4,8	4,2	4,3
Mord	0,20	0,32	0,63	0,29
Totschlag	0,95	1,02	0,7	0,5
Abtreibung	8,1	7,6	9,0	6,8
Leichte Körperverletzung	24	19	13	16
Gefährl. „	66	46	28	32
Einfacher Diebstahl auch im wiederholten Rückfall	162	153	120	111
Schwerer Diebstahl auch im wiederholten Rückfall	49	49	30	26
Unterschlagung	78	49	37	29
Raub u. räuberische Erpressung, auch im Rückfall	2,7	2,6	1,3	1,2
Erpressung	2,3	2,5	1,9	1,8
Hehlerei	20,3	21,2	15,0	12,0
Betrug	115	90	78	64
Urkundenfälschung	25	18	16	15
Sachbeschädigung	21,5	14	8	9
Vorsätzliche Brandstiftung	1,3	1,4	1,0	0,9

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse.

am stärksten kriminell belasteten Lebensalters aus der Zivilgerichtsbarkeit und der vorliegenden Statistik ausscheiden. Allein die Hauptbedeutung dieser Tatsache liegt nicht darin, daß nunmehr Verurteilungen, die sonst von den Zivilgerichten ergangen sind, jetzt von Militärgerichten gefällt werden; würde man die Verurteilungszahlen der Militärgerichte zu den hier vorliegenden der Zivilgerichte hinzurechnen, so würde kaum eine wirklich wesentliche Verschiebung des Bildes eintreten. Etwas anderes ist wichtig. Die Einführung der Wehrpflicht hat eine wirkliche Verringerung der Kriminalität mit sich gebracht: die völlig neue Lebensordnung, in die diese Leute gekommen sind, die disziplinierende Kraft des Soldatentums hat gewiß vielen eine Widerstandsfähigkeit gegeben, die sie früher nicht hatten und sie gleichzeitig Versuchungen entzogen, denen mancher früher erlegen wäre. Das ist nicht beweisbar, aber höchst wahrscheinlich.

3. Ein dritter Umstand, der nun allerdings die Verurteilungszahlen verringert, die Kriminalität dagegen keineswegs günstig beeinflußt, sind die

Amnestien. Soweit sie sich auf rechtskräftige Verurteilungen beziehen, bedeuten sie zwar keine Fehlerquelle, denn diese Verurteilungen sind in die Statistik aufgenommen; anders aber in allen Fällen der Niederschlagung des Verfahrens. In der hier betrachteten Zeitperiode haben nun mehrfach tiefgreifende Amnestien dieser Art stattgefunden:

a) Das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 beeinflusst auch noch die Verurteilungszahlen des Jahres 1933, da es viele Verfahren niedergeschlagen hat, welche im Jahr 1933 zum Abschluß gekommen wären; das Gesetz bezieht sich jedoch nur auf Delikte, die aus politischen Gründen, aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe und aus Not und Arbeitslosigkeit begangen worden sind; im letzteren Falle bezieht sie sich auf alle Verfahren, in denen Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten (bei Vorbestraften: 3 Monaten) zu erwarten wären.

b) Eine weitere Straffreiheitsverordnung vom 21. März 1933 betrifft lediglich Straftaten, die im Übereifer für die nationale Erhebung begangen worden sind und dürfte daher zahlenmäßig nicht allzu große Bedeutung haben.

c) Anders steht es jedoch mit dem Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934, welches die Verurteilungszahlen dieses Jahres wesentlich beeinflusst. Niedergeschlagen werden alle Verfahren wegen Straftaten, die vor dem 2. August 1934 begangen und Geldstrafe bis zu 1000 RM. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (bei Vorbestraften: 3 Monate) betreffen. Es ist hier somit keine Einschränkung auf bestimmte Beweggründe und Verbrechenursachen vorgesehen. Dazu kommt noch eine unbegrenzte Amnestie für Beleidigung und Körperverletzung im politischen Meinungsstreit. Die praktische Bedeutung dieses Gesetzes ist jedenfalls außerordentlich groß und sämtliche Verurteilungszahlen unserer Statistik, die sich auf geringere Verbrechen oder Vergehen beziehen, werden dadurch für das Jahr 1934 berührt.

d) Endlich wäre noch das Straffreiheitsgesetz vom 23. April 1936 zu erwähnen, das nicht ganz so tiefgreifend ist. Seine praktische Bedeutung kann in diesem Fall auf Grund einer Mitteilung des Reichsjustizministeriums in der Deutschen Justiz ungefähr abgeschätzt werden. Danach wurde gemäß § 1 (Straftaten aus Übereifer im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken) bei 1940 Beschuldigten das Verfahren niedergeschlagen und gemäß § 2 (geringfügige Straftaten, bei denen die zu erwartende Strafe nicht mehr als Freiheitsstrafe von einem Monat oder Geldstrafe in entsprechender Höhe beträgt) in 254674 Fällen das Strafverfahren eingestellt oder von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen (vgl. diese Monatsschrift 1936 S. 531). Natürlich würden viele dieser niedergeschlagenen Verfahren nicht zu einer Verurteilung geführt haben, während wir Anklage, viele dieser Anklagen nicht zu einer Verurteilung geführt haben, auch umfassen diese Zahlen die amnestierten Übertretungen, während wir hier nur von Verbrechen und Vergehen sprechen, doch die Größe der mitgeteilten Ziffern läßt immerhin erkennen, daß die statistisch ausgewiesenen Verurteilungszahlen sehr erheblich verringert worden sind.

Man könnte behaupten, daß durch diese Amnestien die mitgeteilten Verurteilungszahlen völlig illusorisch geworden wären, und ihre Vergleichbarkeit mit den Zahlen früherer Jahre eingebüßt hätten. Das trifft aber doch wohl nicht zu. Die Amnestien betreffen, mag ihr Umfang auch noch so groß sein, nur die geringeren Verbrechen und Vergehen, der oben geschilderte Rückgang der Verurteilungen aber bezieht sich auch auf schwere Delikte, welche von der Amnestie nicht erfaßt sind. Das gilt z. B. für Totschlag, für

schwere Körperverletzung, für schweren Diebstahl, Brandstiftung. Wenn sich bei diesen unverfälschten Zahlen dieselbe Entwicklung zeigt wie im übrigen, so wird man behaupten dürfen, daß jene Amnestien zwar das Maß des zahlenmäßigen Rückgangs der Verurteilungen verstärken, daß aber trotz alledem ein wirklicher Rückgang der Kriminalität festgestellt werden muß.

Diesen Rückgang kriminologisch zu deuten, dürfte nun in der Tat nicht allzu schwierig sein. Die Dinge sind zu bekannt, um der näheren Ausführung zu bedürfen. Es sei darum nur auf die zwei Hauptpunkte hingewiesen: 1. Die wesentliche Verbesserung der Wirtschaftslage mit dem rapiden Rückgang der Arbeitslosigkeit und zugleich die politische Beruhigung, welche nach der innerpolitischen Zerrissenheit der vorangegangenen Jahre eingetreten war. Besonders für das Jahr 1936 dürfte dies bedeutsam sein, da in diesem Jahre in der Tat bereits stabile politische Verhältnisse eingetreten waren. 2. Als weiteren Grund für den Rückgang der Kriminalität ist an die kriminalpolitischen Maßnahmen des neuen Staates zu erinnern. Am 1. Januar 1934 ist das Gewohnheitsverbrechergesetz in Geltung getreten. Die Auswirkungen dieses Gesetzes haben sich in der darauffolgenden Zeit alsbald geltend gemacht. Es muß doch die Kriminalitätszahlen beeinflussen, wenn mehrere tausend Schwerverbrecher unschädlich gemacht sind. Doch auch an die generalpräventive Wirkung dieses Gesetzes ist zu denken. Ein heilsamer Schrecken mag in die Verbrecherwelt gefahren sein, als dem „Gewohnheitsmäßigen“ mit lebenslanger Sicherung gedroht worden ist. Dazu kommt die seit 1933 im Strafmaß wesentlich schärfer zugreifende Justiz, auch sie kann nicht ohne Eindruck geblieben sein. Endlich der höchste energische Kampf der Polizei gegen das Berufsverbrechertum, wie er alsbald vom neuen Reich eingeleitet worden ist. So hat der Staat auf der einen Seite durch politische und wirtschaftliche Befriedung die Verbrechenversuchungen und -gelegenheiten zurückgedrängt, auf der anderen Seite die Gegenmotive im Verbrecher verstärkt und endlich einer besonders gefährlichen Gruppe von Tätern die Fortsetzung ihrer kriminellen Lebensweise unmöglich gemacht. Das sind Umstände von einem Gewicht, welches einen starken Rückgang der Kriminalität wohl verständlich erscheinen läßt.

Nun aber hat die Gesamtentwicklung zwei sehr ernst zu nehmende Ausnahmen, wie die obige Zusammenstellung zeigt.

Zunächst den Mord: Wir sehen hier ein starkes Anschwellen der Verurteilungen im Jahre 1934, fast auf das Doppelte des Vorjahres. Die Erläuterungen zur Kriminalitätsstatistik meinen, daß dies mit einer schärferen Auslegung des Überlegungsbegriffes zusammenhängt, mit einem Abgehen von der früher allzu milden Rechtsprechung, die zur Folge gehabt hat, daß manche ehemals als Totschlag behandelte Fälle nunmehr richtigerweise als Mord aufgefaßt worden sind. In der Tat zeigen die Totschlagsfälle im Jahr 1934 gleichzeitig einen derartigen Rückgang, daß die Summe der Verurteilungen wegen Mordes und Totschlages zusammengenommen in diesem Jahre nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar gesunken ist. Es mag sein, daß diese Deutung etwas Richtiges enthält, eine ausreichende Erklärung für die Steigerung der Mordzahlen gibt sie wohl nicht. Im Jahr 1936, in dem sich die strenge Auslegung des Überlegungsbegriffes kaum gemildert haben dürfte, finden wir die Mordzahl wieder wesentlich gesunken und zwar sogar unter den Stand vom Jahre 1933 und der Totschlag ist ebenfalls noch weiter zurückgegangen, so daß von einem Ausgleich hier keine Rede sein kann. Vielleicht

spielen bei den erhöhten Mordzahlen gerade des Jahres 1934 doch die politischen Erregungszustände der Frühjahrsmonate dieses Jahres eine Rolle.

Die zweite Ausnahme sind die Sittlichkeitsdelikte. Diese Ausnahme muß um so mehr Bedenken erregen, als hier die ungünstige Entwicklung der Zahlen sich im Jahr 1936 im erhöhten Tempo fortgesetzt hat. Um hier näher zusehen zu können, ist es nötig, diese Zahlen aufzuspalten und die wichtigsten Verbrechenarten dieser Gruppe einzeln zu betrachten.

Tab. 2. Die Sittlichkeitsdelikte von 1932—1936 (außer 1935).

	1931/32 (Durchschnitt)		1933		1934		1936	
	Insges.	KrimZ.	Insges.	KrimZ.	Insges.	KrimZ.	Insges.	KrimZ.
Verbr.u.Verg.gegen d. Sittlichkeit übht.	13 029	26,0	15 059	30,0	13 973	27,7	20 323	39,1
Doppelehe	83	0,17	62	0,12	60	0,12		
Blutschande	774	1,54	834	1,66	832	1,65	768	1,48
Widern. Unzucht	733	1,46	853	1,70	948	1,88	5 321	10,2
§ 176 Z. 1—3	4 329	8,63	5 746	11,4	6 055	12,0	7 010 ¹⁾	13,5
Kuppelei	1 339	2,67	1 351	2,69	1 267	2,51	1 147	2,26
Zuhälterei	909	1,81	1 049	2,09	842	1,67	992	1,91

1) nur § 176/3.

Die Tabelle 2 zeigt deutlich, worum es sich handelt. Die Steigerung der Sittlichkeitsverbrechen ist ausschließlich durch die stark zunehmende Zahl der Kinderschändung und die noch stärkere Zunahme der widernatürlichen Unzucht verursacht. Wie sind diese steigenden Zahlen zu deuten? Bei der Kinderschändung spielt gewiß die erheblich verstärkte Verfolgungsenergie eine Rolle; auch die Erläuterungen der Kriminalstatistik vertreten diese Ansicht. Gewisse bekanntgewordene Schäden hatten die Aufmerksamkeit der Verfolgungsbehörden erweckt und auch das Publikum hat Dinge, die früher bagatellisiert wurden, ernster zu nehmen und anzuzeigen sich gewöhnt. Auch zur Steigerung der Verurteilungszahlen bei den widernatürlichen Vergehen dürfte diese verstärkte Verfolgung beigetragen haben. Hier hat aber überdies das Gesetz vom Juni 1935 eine Erweiterung des Tatbestandes gebracht mit der Folge, daß die Strafdrohung jetzt auch Verhaltensweisen umfaßt, die einerseits sehr häufig vorkommen, andererseits von der früheren Rechtsprechung nicht als strafbar erklärt worden sind. Bedenklich hoch ist auch die Zahl der jugendlichen Verurteilten bei diesen zwei Deliktgruppen. Bis 1934 war zwar keine wesentliche Veränderung eingetreten, doch brachte das Jahr 1936 ein Hinaufschnellen der Verurteilungszahlen

bei § 175 von 212 auf 461

bei § 176 von 504 auf 763 Jugendliche.

Leider wird uns in diesen vorläufigen Mitteilungen über das Jahr 1936 noch nicht gesagt, wie die Gerichte diese jugendlichen Verurteilten behandelt haben.

Was die Jugendlichen im übrigen betrifft, sei hier nur auf einen Punkt hingewiesen. Es ist in diesen Jahren besonders wichtig, nicht die absoluten Zahlen der Verurteilungen zu vergleichen, sondern die relativen Kriminalitätszahlen; denn seit 1934 sind die ersten geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge

in das Alter der Strafmündigkeit eingerückt und durch diese Vermehrung der Zahl der „Jugendlichen“ in der Gesamtbevölkerung kann sich leicht eine Verfälschung des Bildes ergeben. Man vergleiche die absoluten und relativen Zahlen in den beiden Jahren 1934 und 1936.

	Gesamtzahl der jugendlichen Verurteilten	auf 100 000 Jugendliche
1934	12 294	419
1936	16 855	404

Die Verurteilungen sind im Jahr 1936 um ein Drittel angeschwollen, die Kriminalitätszahl ist jedoch wegen der wesentlichen Vermehrung der Jugendlichen in der Gesamtbevölkerung um ein wenig gefallen. Vielleicht klärt sich hiedurch auch der scheinbare Widerspruch auf, daß einerseits von einem Rückgang der Jugendkriminalität gesprochen wird, andererseits die Jugendrichter vielfach über dauernde Zunahme ihrer Einläufe klagen und daraus auf steigende Kriminalität schließen.

Endlich sei hier noch über die verhängten Strafen und Maßregeln berichtet. Es ist bekannt, daß die Strafrechtspflege, die in der Nachkriegszeit immer schwächer geworden war, mit der nationalen Revolution einen Wandel durchgemacht hat. Dies an der Hand der offiziellen Zahlenangaben zu verfolgen, ist nicht ohne Interesse. Die Schwäche der früheren Praxis zeigt sich, abgesehen von der Gnadenpraxis, die insbesondere bei der Todesstrafe die Ausnahme zur allbeherrschenden Regel gemacht hatte, in dem Rückgang der Zuchthaus- und langen Gefängnisstrafe und im Rückgang der Freiheitsstrafe überhaupt, zugunsten der immer mehr Raum fordernden Geldstrafe. Diese letztere Entwicklung hatte allerdings schon vor der nationalen Revolution ihren Höhepunkt überschritten. Wie sich die Strafzumessungspraxis nun in der Folge entwickelt hat, zeigt die Tabelle 3:

Tab. 3. Die erkannten Strafen in den Jahren 1931—1936.

	Auf je 100 Verurteilte entfielen:				
	1931	1932	1933	1934	1936
Zuchthaus insgesamt	0,8	1,1	2,0	3,2	3,0
davon 3 Jahre und mehr	0,2	0,3	0,5	0,9	0,8
Gefängnis insgesamt	36,0	41,5	44,5	41,5	41,6
davon weniger als					
3 Monate	23,1	26,0	25,5	22,4	19,7
3 Monate bis 1 Jahr	10,8	12,9	15,0	14,6	17,0
1 Jahr und mehr	2,2	2,6	4,0	4,6	4,9
Geldstrafe	62,1	56,3	52,6	54,4	54,3

Man sieht mit aller Deutlichkeit eine mit der nationalen Revolution einsetzende Schärfe der Gerichte. Der Anteil der Zuchthausstrafe steigt von 1% auf 3%, der Anteil der langen Gefängnisstrafe (über 1 Jahr) verdoppelt sich. Dagegen ist die Geldstrafe zurückgegangen. Doch kann man vorläufig nicht behaupten, daß dieser Zug zur strengen Beurteilung sich fortsetze, der Anteil der Zuchthausstrafen ist 1936 wieder leicht zurückgegangen. Über die Verwendung der Todesstrafe gibt folgende Zahlenreihe Auskunft:

	Todesurteile	Hinrichtungen
1930	43	1
1931	49	4
1932	52	3
1933	78	64
1934	98	75
1936	66	?

Die Entwicklung der Hinrichtungszahlen zeigt den Wandel der Anschauungen. Auffallend hoch ist die Zahl der Todesurteile im Jahre 1934, sie sind ergangen: 90 wegen vollendeten Mordes, 8 wegen Verbrechen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, sowie gegen das Gesetz zur Gewährung des Rechtsfriedens und das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten.

Was die Maßregeln der Besserung und Sicherung betrifft, war ihre Anordnung im Jahr 1934, dem ersten Jahr der Geltung des Gesetzes, selbstverständlich besonders häufig, weil zu den laufenden Fällen auch die zahlreichen nachträglichen Anordnungen der Sicherungsverwahrung und Entmannung kamen. Z. B. wurde damals auf Sicherungsverwahrung 1356mal im ordentlichen Verfahren und 2367mal im Nachtragsverfahren erkannt. Für die Entmannung waren die Zahlen 250 und 363. Das Jahr 1936 dagegen weist Zahlen aus, die wohl bereits als „normal“ bezeichnet werden können, Nachtragsverfahren sind verhältnismäßig selten geworden. In diesem Jahr wurde rechtskräftig angeordnet:

Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt	880
Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt	138
Unterbringung in einem Arbeitshaus	1413
Sicherungsverwahrung	773
Entmannung	220
Untersagung der Berufsausübung	218

Die Zahlen lassen die eingreifende Bedeutung des Gewohnheitsverbrechergesetzes klar genug erkennen.²⁾

Mitteilungen.

Eine wichtige Verfügung an die Justizbehörden über die Anwendung der Sicherungsverwahrung¹⁾.

Der Reichsjustizminister erließ am 3. März 1938 folgende allgemeine Verfügung (AV.) über „Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (4012 — II. a² 239) Deutsche Justiz S. 323:

„Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. II. 1933 verfolgt das Ziel, zum Schutze der Gemeinschaft der anständigen Volksgenossen Straftaten von ernster Bedeutung, die sich nach der Persönlichkeit des Täters voraussehen lassen, durch rechtzeitige sichernde und bessernde Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Mitarbeit an dieser Aufgabe ist im Rahmen des Gesetzes den Justizbehörden übertragen. Ich betone mit allem Nachdruck die Wichtigkeit dieser Aufgabe und den Ernst der den Justizbehörden auferlegten Verantwortung.“

²⁾ Siehe dazu auch die weitere Statistik des Reichsjustizministeriums unten S. 347f.

¹⁾ Vgl. dazu auch die Aufsätze von *Sauerlandt* und *Specht* in diesem Heft S. 305 ff., 329 ff.

Im Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum, das eine ständige schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeutet und keine Rücksicht und Schonung verdient, ist es unerläßlich, daß die Justizbehörden die durch das Gesetz in ihre Hand gegebenen Abwehrmittel rücksichtslos einsetzen und ihre Befugnisse voll ausschöpfen. Auf Grund der in den vier Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gesammelten Erfahrungen weise ich im Interesse einer zielbewußten, nachdrücklichen und gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes die Strafverfolgungsbehörden auf folgende Gesichtspunkte hin:

I. Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung.

1. Schon im Vorverfahren sind alle Umstände zu klären, die für die Entscheidung über die Kennzeichnung des Täters als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers von Bedeutung sind. Erfahrungsgemäß sind diejenigen, die als Gewohnheitsverbrecher in Betracht kommen, den örtlichen Polizeistellen in der Regel schon längere Zeit bekannt. Die Beobachtungen und Erfahrungen, welche die Polizei über den Beschuldigten gesammelt hat, müssen daher in jedem Einzelfall festgestellt und herangezogen werden. Ich ersuche die Staatsanwaltschaften, auf eine enge persönliche Fühlungnahme mit den zuständigen Kriminalpolizeistellen Bedacht zu nehmen. Je nach der Lage des Einzelfalles ist zu erwägen, wie das Material der Polizei zur Kenntnis des Gerichts zu bringen, namentlich ob die Ladung eines Sachbearbeiters der Polizei als Zeugen oder Sachverständigen angezeit ist. Als Material für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters wird ferner häufig das Gutachten eines kriminalbiologischen Sachverständigen von Nutzen sein, namentlich wenn Zweifel bestehen, ob die Taten auf anlagemäßig bedingten abnormen Charaktereigenschaften beruhen oder ob verminderte Zurechnungsfähigkeit in Frage kommt.

Um der Kennzeichnung und Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu entgehen, beruft sich der Angeklagte erfahrungsgemäß häufig darauf, er habe in Not gehandelt, und sucht seine Taten als Gelegenheitstaten hinzustellen. Gegenüber solchen Schutzbehauptungen ist besondere Vorsicht am Platze. Daher müssen die Strafverfolgungsbehörden in derartigen Fällen stets sorgfältig nachprüfen, ob eine Notlage wirklich bestanden hat oder ob es sich um eine Ausrede handelt, namentlich, ob eine etwaige Notlage von dem Täter selbst schuldete worden ist, ob er sich zur Abwendung der Notlage an die NSV. oder andere Wohlfahrtsstellen gewendet hat oder warum nicht. Ist etwa in den früheren Strafverfahren die Angabe des Verurteilten, er habe in Not gehandelt, ohne nähere Prüfung als unwiderlegt hingenommen worden, so wird nachträglich dieser Angabe näher nachzugehen sein.

2. Steht die Kennzeichnung des Täters als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers fest, so muß bei der Prüfung der weiteren gesetzlichen Voraussetzung, ob die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordert, das Ziel des Gesetzes, allen ernstesten nach der Persönlichkeit des Täters voraussehbaren Straftaten vorzubeugen, klar ins Auge gefaßt werden. Die öffentliche Sicherheit erfordert die Sicherungsverwahrung, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Täter nach der Entlassung weitere Straftaten begehen wird. Die Anforderungen in dieser Hinsicht werden nicht zu überspannen sein. Wie das Urteil des Reichsgerichts vom 8. 6. 1934 (RGSt. 68, 271) ausführt, ist hierbei zu beachten, daß einerseits eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung — von der Übergangsvorschrift des Art. 5 Nr. 2 Gewohnheitsverbrecherges. abgesehen — im Gesetz nicht vorgesehen ist, eine infolge von Überängstlichkeit geschehene Unterlassung der Anordnung also nicht wieder gutgemacht werden kann, daß andererseits nach § 42f Abs. 4 StGB. alsbald nach dem Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung die gerichtliche Anordnung nachgeprüft werden kann, wenn eine durch den Strafvollzug oder sonstige veränderte Umstände die Gefahr als beseitigt erscheinen lassen. Danach ist stets, wenn der Täter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung als gefährlicher Gewohnheits-

verbrecher anzusehen ist, die Frage der Sicherungsverwahrung zu erörtern. Insbesondere wird grundsätzlich Sicherungsverwahrung zu beantragen sein, wenn nach dem Charakter des Täters, seinen Anlagen, nach der Technik, die er sich angeeignet hat, der Volksgemeinschaft Gefahren von ihm drohen; ebenso, wenn er sich um feste Arbeit nicht bemüht, ein unstetes Leben führt, in Verbrecherkreisen verkehrt, sich verborgen hält oder polizeilichen Auflagen zu seiner Überwachung zuwiderhandelt. Vollends gehören solche Elemente regelmäßig in die Sicherungsverwahrung, die bei ihren Taten eine Waffe bei sich führen oder alsbald nach der Entlassung wieder rückfällig geworden sind, sich als reisende Verbrecher betätigen, der Polizei umfangreiche und schwierige Ermittlungsarbeiten verursacht haben oder aus der Strafhaft ausbrechen, um alsbald neue Straftaten zu begehen.

Daß der Täter noch keine Zuchthausstrafe verbüßt hat, steht der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht entgegen; das Gesetz hat bewußt davon abgesehen, die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung von der vorherigen Verbüßung einer Zuchthausstrafe abhängig zu machen. Einer etwaigen Erklärung des Angeklagten, er sei bereit, sich nach Verbüßung der Strafe der Aufsicht und Betreuung von Angehörigen zu unterstellen, um die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden, wird mit großer Vorsicht zu begegnen sein. Die Ernstlichkeit einer solchen Zusage, die Eignung der Angehörigen zur Ausübung eines wirksamen Einflusses auf den Täter und die Aussichten eines solchen Versuches sind unter Würdigung des Vorlebens des Täters, seiner Vorstrafen und seiner Persönlichkeit einer strengen Nachprüfung zu unterziehen. Überhaupt werden die Tatsachen und Erwägungen, die den Täter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erscheinen lassen, ungleich gewichtiger einzuschätzen sein als vage Vermutungen, daß der Täter sich bis zur Entlassung umgestellt haben könnte.

Damit bei der Entscheidung über die Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Sicherungsverwahrung erfordert, die Beobachtungen und Erfahrungen der Kriminalpolizei genügend zur Geltung kommen, ersuche ich die Staatsanwaltschaften, in allen zweifelhaften Fällen, sofern ein Antrag auf Verhängung einer sichernden Maßnahme in Betracht kommt, rechtzeitig, tunlichst vor Erhebung der Anklage eine Äußerung der Kriminalpolizeistelle darüber herbeizuführen, ob sie glaubt, den Täter nach verbüßter Strafe durch Maßregeln polizeilicher Überwachung von einer Wiederholung seiner Straftaten abhalten zu können, oder ob sie für den Fall der Verurteilung eine Maßregel der Sicherung und Besserung, insbesondere die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu beantragen empfiehlt.

3. In einigen Fällen, welche die Öffentlichkeit besonders beschäftigt haben, ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung darum unterblieben, weil das Gericht in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft die zahlreichen Straftaten des Angeklagten als eine fortgesetzte Handlung zusammengefaßt und sich damit selbst auferstand gesetzt hat, die Abwehrmittel des Gewohnheitsverbrechergesetzes gegen einen Verbrecher anzuwenden, der für die Volksgemeinschaft offensichtlich äußerst gefährlich war, dem es aber bisher gelungen war, sich der Bestrafung zu entziehen. Angesichts der großen Gefahren, die aus einer solchen Ausdehnung des Begriffs der fortgesetzten Handlung drohen, verweise ich auf das auf S. 340 (der „Deutschen Justiz“) abgedruckte Urteil des Reichsgerichts v. 27. 9. 1937 — 2 D 498/37 —. Wie ernst der Gesetzgeber die Gefahren beurteilt, die gerade für die Durchsetzung der Ziele des Gewohnheitsverbrechergesetzes aus einer zu starken Ausweitung des Begriffs der fortgesetzten Handlung drohen, ergibt sich daraus, daß im Entwurf des künftigen Strafgesetzbuchs eine besondere Bestimmung vorgesehen ist, die die Heranziehung des Begriffs der fortgesetzten Handlung für den Bereich des heutigen § 20a StGB. ausschließt.

4. Wird der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Sicherungsverwahrung vom Gericht abgelehnt oder im Urteil übergangen, so wird es grund-

sätzlich geboten sein, das zulässige Rechtsmittel einzulegen. Die Oberstaatsanwälte ersuche ich, rechtskräftige Entscheidungen, welche die Anordnung der Sicherungsverwahrung entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft ablehnen, mir mit den Akten zur Kenntnisnahme vorzulegen, sobald die Akten im Geschäftsgang für einige Zeit entbehrlich sind.

5. Die Unterbringung in Sicherungsverwahrung dauert nach § 42f StGB. so lange, als ihr Zweck es erfordert; die Dauer ist also unbestimmt. Eine Begrenzung der Dauer der Sicherungsverwahrung durch das Gericht im Urteil ist unzulässig. Den Gerichten wird daher empfohlen, bei der Belehrung des Verurteilten über die Sicherungsverwahrung mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Insbesondere wird zu vermeiden sein, bei einem etwaigen Hinweis auf die im Gesetz vorgesehene oder vom Gericht in Aussicht genommene Prüfungsfrist (§ 42f Abs. 3 und 4 StGB.) in dem Angeklagten die Hoffnung zu erwecken, bei einwandfreier Führung in der Sicherungsanstalt zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt aus der Sicherungsverwahrung entlassen zu werden.

II. Zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung darf nach § 42f StGB. nur erfolgen, wenn der Zweck der Unterbringung erreicht ist, wenn also feststeht, daß die Volksgemeinschaft des Schutzes gegen den Untergebrachten durch Sicherungsverwahrung nicht mehr bedarf. Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ist hiernach nur zulässig, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beteiligten Dienststellen — nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Auflagen nach § 42h StGB. — mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Untergebrachte weitere Straftaten nicht begehen wird. Ist die Prognose zweifelhaft, so ist die Entlassung unzulässig; der Satz in dubio pro reo gilt nach der klaren Fassung des Gesetzes hier nicht. Beruhen die Straftaten des Verbrechens auf unbeeinflussbaren erbbedingten Charaktereigenschaften, so wird er regelmäßig eine ständige Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden; in solchen Fällen ist die Sicherungsverwahrung daher grundsätzlich lebenslänglich.

Für die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung gelten im übrigen die zu I dargelegten Gesichtspunkte entsprechend. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Einer Entlassung wird die Staatsanwaltschaft regelmäßig zu widersprechen haben, wenn sie von der Sicherungsanstalt nicht befürwortet wird.

2. Ferner ersuche ich die Staatsanwaltschaften, vor jeder Stellungnahme zu einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit der Dienststelle der Kriminalpolizei, welche die polizeilichen Ermittlungen gegen den Verurteilten geführt hat, und mit der Kriminalpolizeistelle, in deren Bezirk der Untergebrachte seinen Wohnsitz nehmen will, in Verbindung zu treten. Die Vorgänge, insbesondere die Eingabe des Untergebrachten selbst, die Stellungnahme der Sicherungsanstalt und die Erörterungen über die Verhältnisse, in welche der Untergebrachte im Falle seiner Entlassung eintreten würde, sind dabei der Kriminalpolizei zugänglich zu machen. Auch das Material des kriminalbiologischen Dienstes ersuche ich beizuziehen und in Zweifelsfällen durch Anhörung eines kriminalbiologischen Sachverständigen zu ergänzen. Erklärt die Kriminalpolizeistelle, daß polizeiliche Überwachungsmaßnahmen im Falle der Entlassung die Sicherung der Volksgemeinschaft nicht genügend gewährleisten würden, so wird es grundsätzlich geboten sein, unter Hinweis hierauf für die Belassung des Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung einzutreten.

3. Wiederholt haben sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß in gerichtlichen Beschlüssen, durch welche die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde, die Entscheidung unter anderem oder gar ausschließlich mit der ungünstigen Äußerung des Leiters der Sicherungsanstalt begründet wurde. Ich ersuche daher die Staatsanwaltschaften, auf eine Fassung der bezeichneten Beschlüsse hinzuwirken, die keine Störungen im Anstaltsbetriebe besorgen läßt und auch bei dem Untergebrachten

den unzutreffenden Eindruck vermeidet, als sei die Führung in der Sicherungsverwahrung für die Frage der Entlassung allein entscheidend.

4. Soll die Entlassung eines Untergebrachten nach Fühlungnahme mit der Kriminalpolizei befürwortet werden, so wird stets zu prüfen sein, ob zugleich die Auferlegung besonderer Pflichten gemäß § 42h StGB. am Platze ist. Grundsätzlich werden nur solche Pflichten in Erwägung zu ziehen sein, die für eine Beobachtung des Entlassenen zweckmäßig sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Erfolg stehen. Insbesondere kommt die Auflage in Betracht, sich zunächst nach der Entlassung in ein Übergangshaus aufnehmen zu lassen und dort für eine von der Führung des Verwahrten und der Auffindung einer Arbeitsstelle abhängige Zeit zu verbleiben, das Heim auch nur mit Genehmigung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde zu verlassen.

Mit der Kriminalpolizei ist, soweit Entlassung befürwortet werden kann, zuvor zu erörtern, ob sie den Entlassenen unter polizeiliche planmäßige Überwachung stellen und demnächst die Überprüfung seiner Führung übernehmen will. Sieht die Kriminalpolizeistelle hiervon ab, so ersuche ich, die Einrichtung einer Schutzaufsicht oder die Erteilung weiterer Auflagen je nach Lage der Umstände ins Auge zu fassen.

5. Ist eine Arbeitsstelle für den Untergebrachten noch nicht gesichert und die Aufnahme in ein Übergangshaus nicht geboten, so empfehle ich, eine vorläufige Entscheidung des Gerichts darüber herbeizuführen, ob es eine Entlassung im Falle der Beschaffung eines Arbeitsplatzes anzuordnen bereit ist, oder die Entlassung nur mit der Maßgabe zu beantragen, daß sie erst einige Zeit nach dem Beschluß des Gerichts oder nach Sicherung eines Arbeitsplatzes durchzuführen ist, damit die notwendige Zeit für die Beschaffung eines Arbeitsplatzes durch die Entlassenenfürsorge gewonnen wird.

6. Ordnet das Gericht entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung an, so ersuche ich, soweit zulässig, sofortige Beschwerde einzulegen und gemäß § 307 Abs. 2 StPO. zu beantragen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

7. Über jede Entlassung aus der Sicherungsverwahrung gemäß § 42f StGB. (und zwar auch über die bisher erfolgten) hat mir die Vollstreckungsbehörde eine Anzeige nach dem Muster der Anlage 1²⁾ zu erstatten. Ist oder wird die Entlassung gemäß § 42h StGB. widerrufen, so ist mir auch dies anzuzeigen (Anlage 2²⁾).

Wird die Entlassung entgegen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und der Sicherungsanstalt angeordnet, so ist eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses mit Gründen miteinzureichen.

Die Sicherungsanstalten haben mir im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis der im vorangegangenen Vierteljahr entlassenen Untergebrachten einzureichen, das Namen, Vornamen, Gericht, Aktenzeichen und Dauer der Verwahrung enthalten muß. In das im April 1938 einzureichende Verzeichnis sind die seit dem 1. 1. 1937 Entlassenen aufzunehmen.

Jeder Widerruf einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ist ferner der Sicherungsanstalt, in der der Entlassene verwahrt worden war, mitzuteilen.“

Statistik der in Sicherungsverwahrung befindlichen Gefangenen 1934—1937.

Dr. Edgar Schmidt, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, hat in einem Aufsatz „Sicherungsverwahrung in Zahlen“, Deutsche Justiz 1938 S. 192ff. Zahlen aus der bisherigen Praxis der Sicherungsverwahrung (SV.) mitgeteilt, von denen die für die Kriminalbiologie wichtigsten im folgenden wiedergegeben seien:

²⁾ Hier nicht mit abgedruckt.

Die SV. wurde verhängt:

1934 in 3935 Fällen,	1936 in 907 Fällen,
1935 in 1318 Fällen,	1937 in 692 Fällen.

Die auffallend hohen Zahlen der beiden ersten Jahre beruhen auf der in vielen Fällen erfolgten nachträglichen Anordnung der SV. ¹⁾ Die rückläufige Bewegung seit dem Jahre 1936 dürfte dagegen vornehmlich auf der schon erwähnten wachsenden Zurückhaltung der Gerichte vor der Anordnung sichernder Maßnahmen beruhen. Durch einen effektiven Rückgang der Schwerekriminalität ist sie jedenfalls nicht voll erklärt. (Vgl. oben dieses Heft S. 305f.)

Insgesamt befanden sich am 1. 1. 1937 3258 Gefangene in SV. und zwar 3121 Männer = 95,8% und 137 Frauen = 4,2%, die sich auf die einzelnen Jahrgänge wie folgt verteilen:

18 bis 21 Jahre	9 = 0,3%,
21 „ 25 „	69 = 2,1%,
25 „ 30 „	344 = 10,6%,
30 „ 35 „	866 = 26,6%,
35 „ 40 „	642 = 19,7%,
40 „ 45 „	438 = 13,4%,
45 „ 50 „	337 = 10,3%,
50 „ 60 „	409 = 12,6%,
60 „ 70 „	131 = 4,0%,
über 70 „	13 = 0,4%.

Der charakteristische Unterschied zur allgemeinen Kriminalität ist danach die schwache Besetzung der jüngeren im Verhältnis zu den älteren Jahrgängen. Während nämlich bei der allgemeinen Kriminalität die Jahrgänge von 18 bis 30 Jahren 47,0% der Gefangenen stellen, beträgt der Anteil der gleichen Altersstufen bei der SV. nur 12,9%. Umgekehrt sind die Jahrgänge von 30 bis 60 Jahren bei den Strafgefangenen mit 46,8%, bei den Sicherungsverwahrten dagegen mit 82,6% beteiligt.

Von der Gesamtzahl von 3121 männlichen und 137 weiblichen Sicherungsverwahrten waren

	Männer	Frauen
ledig	1823 = 58,4%,	54 = 39,4%,
verheiratet	539 = 17,3%,	23 = 16,8%,
geschieden u. getrennt lebend	641 = 20,5%,	45 = 32,8%,
verwitwet	118 = 3,8%,	15 = 11,0%.

Die Tatsache, daß von 100 Sicherungsverwahrten somit nur rund 17 verheiratet sind und mit dem Ehegatten zusammenleben, bestätigt den Erkenntniswert des Familienstandes für die soziale Prognose, der schon früher beobachtet und insbesondere auch in den Untersuchungen von *Schiedt* berücksichtigt worden ist. Vgl. diese Mschr. 1936 S. 402ff. In welchem Umfange es allerdings gerechtfertigt ist, im Hinblick auf diese Zahlen von einer „kriminal-prophylaktischen Bedeutung der Ehe“ zu sprechen, mag dahingestellt bleiben. Zutreffender erscheint die Annahme, daß hier ein sich wechselseitig bedingender Ursachenzusammenhang besteht, daß nicht nur die Ehe verbrechensverhütend wirkt, sondern umgekehrt auch die anlagemäßig zum Verbrechen neigenden Persönlichkeiten regelmäßig nicht gewillt sind, die mit der Eheschließung eintretenden wirtschaftlichen Belastungen zu übernehmen, geschweige denn die mit der Familiengründung verbundene soziale Verantwortung zu tragen ²⁾.

¹⁾ Von den am 1. 1. 1937 in SV. befindlichen 3120 männlichen Gefangenen sind 2430 = 78% auf Grund nachträglicher Anordnung (Ges. vom 24. 11. 1933, Art. 5) in Haft genommen worden.

²⁾ Vgl. zu dieser Frage *Stumpff*, Erbanlage u. Verbrechen, Berlin 1935, S. 255ff.

Von besonderer Bedeutung für die Prognose ist ferner der Beginn der kriminellen Betätigung. Auch in dieser Beziehung gewährt das Zahlenmaterial der Sicherungsverwahrung aufschlußreiche Einblicke in das Problem der sog. „Frühkriminalität“. Von den in SV. befindlichen Häftlingen wurden erstmals verurteilt:

im Alter von 14—18 Jahren	1356 = 41,6%,
18—21 „	1010 = 31,0%,
21—25 „	493 = 15,1%,
25—30 „	238 = 7,3%,
30—40 „	129 = 4,0%,
über 40 „	32 = 1,0%.

2366 Sicherungsverwahrte = 73,6% der Gesamtzahl sind somit als Minderjährige straffällig geworden. Nicht unerheblich sind die Unterschiede, die hinsichtlich des Beginns der kriminellen Betätigung zwischen den männlichen und weiblichen Sicherungsverwahrten bestehen. Von diesen wurden nur 71 = 51,8% vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres straffällig, während von den männlichen Insassen 2295 = 73,6% bereits als Minderjährige erstmalig verurteilt wurden.

Eine Gruppenbildung nach der Haupttrichtung der kriminellen Betätigung ergibt folgendes Bild:

1. Gruppe der Spitzbuben (Diebstahl, einschl. schwerer Diebstahl)
1712 Männer = 54,9%, 79 Frauen = 57,7%.
2. Gruppe der Betrüger (einschl. Urkundenfälschung)
497 Männer = 15,9%, 23 Frauen = 16,8%.
3. Gruppe der Gewalttätigen (einschl. Raub und räuberische Erpressung)
68 Männer = 2,2%, 5 Frauen = 3,6%.
4. Gruppe der Sittlichkeitsverbrecher
96 Männer = 3,1%, 2 Frauen = 1,6%.
5. Mischgruppe
733 Männer = 23,5%, 28 Frauen = 20,4%.

Gemäß § 93 Abs. 2 StGB. waren 15 Männer = 0,48% zur SV. verurteilt.

Addiert man die Zahlen der ersten und zweiten Gruppe, so ergibt sich, daß 2311 Sicherungsverwahrte = 77,49% der Inhaftierten sich vorwiegend auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte vergangen haben. Die Straftat, welche die Anordnung der SV. auslöste, war sogar in 86,13% der Fälle ein Eigentumsdelikt im obigen Sinne. Der geringe Anteil, den die Gruppe der Gewalttätigen von der Gesamtzahl der Sicherungsverwahrten stellt und damit das zahlenmäßige Überwiegen derjenigen Elemente, die den Strafvollzug erfahrungsgemäß nicht über Gebühr belasten, läßt die Durchführung der oben S. 320 ff. dieses Heftes erwähnten auf eine Auflockerung des Vollzuges der SV. gerichteten Vorschläge zweckmäßig und aussichtsreich erscheinen.

Hamburg.

Sauerlandt.

Auflösung der deutschen Landesgruppe der IKV. und Gründung einer „Gesellschaft für deutsches Strafrecht“.

Unter Auflösung der „Deutschen Landesgruppe der IKV.“ und der „Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft“ hat der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank die Gründung der „Gesellschaft für Deutsches Strafrecht“ verfügt mit der Aufgabe, der wissenschaftlichen Pflege des Strafrechts und ihrer Hilfswissenschaften im Geist des Nationalsozialismus zu dienen. Er bestellte zum Vorsitzenden Prof. Graf Gleispach, Berlin, und zu Mitgliedern des Vorstandes die Professoren Kohlrausch, Berlin, Mezger, München, Dahm,

Kiel, Nagler, Breslau, sowie Landgerichtsrat u. Reichsamtsleiter *Barth* und Senatspräsident *Lehmann*. Der Vorstand kann als Mitglieder jeden Deutschen aufnehmen, der eine juristische Abschlußprüfung abgelegt hat. Mitgliedsbeitrag: 8 RM. Die 1. Tagung ist für Ende Oktober 1938 in Aussicht genommen mit dem Thema: 1. Die richterliche Rechtsschöpfung (§ 2 n. F. StGB.) im Lichte der Rechtsprechung, 2. Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, 3. Erfahrungen mit den freiheitseinschränkenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. — Die neue Gesellschaft will sich auch die Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaften sehr angelegen sein lassen. Mit der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ und mit der „Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde“, in deren Arbeitsgebiet die neue Gesellschaft nicht eingreifen wird, wird die Gesellschaft eng zusammenarbeiten.

Unsere Leser seien hiermit nachdrücklich auf den ausführlichen Aufsatz von Graf *Gleispach*, dem wir die vorstehenden Angaben entnahmen, in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 5. Jhg. (1938) H. 9 S. 306f. hingewiesen, insbesondere auf seine geistesgeschichtlichen und politischen Ausführungen darüber, warum die Zeit reif dafür war, die beiden alten strafrechtlichen Vereinigungen trotz aller Anerkennung ihrer großen Verdienste durch die neue Gesellschaft zu ersetzen.

Die Auflösung der deutschen Landesgruppe der IKV., mit der unsere Monatsschrift seit ihrer Gründung eng verbunden war, wird uns noch Anlaß sein, in einem der nächsten Hefte durch einen historischen Rückblick der Bedeutung zu gedenken, welche die Internat. kriminalistische Vereinigung für die Entwicklung der Kriminologie und Kriminalpolitik nicht nur Deutschlands, sondern der Welt gehabt hat. *Sieverts.*

Internationale Zusammenarbeit in der kriminal-biologischen Forschung.

1. Nachdem schon der 10. internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kongreß in Prag im Jahre 1930 eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminal-Biologie gefordert hatte, sprach sich auch die Association internationale de droit pénal auf ihrem Kongreß in Paris Ende Juli 1937 in folgendem Beschluß dafür aus: 1. Die Organisation des internationalen Austausches von Mitteilungen über das Vorleben der Verbrecher ist von unbedingter offener Notwendigkeit. 2. In den Grenzen der Möglichkeit sollen auch die Ausweise über die die Verbrecher betreffenden kriminalbiologischen Nachforschungen ausgetauscht werden. 3. Der Austausch hat in den durch besondere Vereinbarungen zu regelnden Fällen zu erfolgen. 4. Für die Auswertung des in den Zentralstellen zusammengetragenen Materials und dessen Verteilung auf die interessierten Staaten wäre ein internationaler Organismus der Zusammenarbeit zu schaffen, unter Umständen im Anschluß an den Völkerbund. 5. Der Kongreß äußert den Wunsch, die Staaten möchten darangehen, fortschreitend eine Vereinheitlichung des erkennungsdienstlichen und Signalements-Systems durchzuführen. 6. Der Kongreß hält es für zweckmäßig, daß eine möglichst viele Staaten umfassende zwischenstaatliche multilaterale Vereinbarung abgeschlossen werde, um den oben erwähnten internationalen Austauschverkehr näher zu regeln.

2. Die internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission in Bern hat auf Ersuchen des 10. Internat. Strafrechts- und Gefängniskongresses in Prag 1930 (III. Sekt. 3. Frage) in ihrem Bulletin „Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire“, Vol. VII, livr. 1 (Januar 1938) S. 95—110 ein „Formulaire Général pour l'examen scientifique des Détenus, à l'usage des Services d'Anthropologie Pénitentiaire et de Biologie Criminelle“ veröffentlicht und den der Kommission angehörenden Staaten empfohlen, es im wesentlichen auch ihren nationalen kriminalbiologischen Untersuchungsbogen zugrunde zu legen, um eine internationale Ver-

gleichbarkeit der in den verschiedenen Staaten gefundenen Ergebnisse kriminalbiologischer Forschung zu ermöglichen. Ein Vergleich mit dem durch die AV. des RJM. v. 30. II. 1937 im Bereich des kriminalbiologischen Dienstes der Reichsjustizverwaltung eingeführten Formbogens für die Untersuchungsakten ergibt, daß Deutschland im wesentlichen diesem Wunsch nachgekommen ist, aber seine Formbögen ausführlicher gestaltet hat. Unseres Wissens haben auch Belgien, Italien und Deutschland am stärksten Einfluß auf das Muster-Formular der internationalen Gefängnis-Kommission genommen, weil in diesen drei Staaten der staatliche kriminalbiologische Dienst schon am weitesten ausgebaut war und daher über die meisten Erfahrungen verfügte. *Sieverts.*

Besprechungen.

Hafer, Ernst, Dr., ord. Professor der Rechte in Zürich: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil, Erste Hälfte: Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen das Geschlechtsleben, gegen die Ehre, gegen das Vermögen. Verlag von Julius Springer, Berlin. 1937. XIV u. 411 S. RM. 24.—, geb. 26.—.

Als Rez. vor 12 Jahren den ersten Band dieses monumentalen Werkes hier anzeigen durfte (MoSchr. XVIII [1927] S. 54f.) geschah es in der Hoffnung auf baldige Verwirklichung der damals schon schwebenden schweizerischen Strafrechtsreform. Noch ist diese Hoffnung unerfüllt und trotz der vor kurzem erfolgten Verabschiedung des Entwurfs durch das Parlament infolge des drohenden Referendums am 3. VII. 38 keinerlei Gewißheit dafür vorhanden, daß nunmehr das Ziel einer langjährigen Reformbewegung erreicht wird. Das hat aber den Verf. erfreulicherweise nicht abgeschreckt, sein Werk, dessen dogmatische Teile sich an den Text des kommenden StGB. anschließen, fortzuführen und in einem weiteren Stück der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es ist, was Verarbeitung des bisher geltenden Rechts, der kantonalen und eidgenössischen Rechtsprechung, sowie der schweizerischen Strafrechtswissenschaftlichen Grundlichkeit, meisterhafter Beschränkung auf das Wesentliche und klarer Darstellungsmethode. Der reichsdeutschen Literatur, vor allem der monographischen, hätte man, auch soweit sie nach 1933 erschienen ist, etwas eingehendere Berücksichtigung gewünscht. Im Hinblick auf den Zweck des Werkes: Lehr- und Handbuch für den heimischen Strafrechtsstudenten und -praktikers zu sein, wird man aber gerechterweise zugeben müssen, daß die Fortlassung aller theoretischen Polemik bis zu einem gewissen Grade geboten war. Gilt das aber auch für die Fragen der Rechtsvergleichung und die weltanschaulich-rechtspolitischen Probleme?

Vom Standpunkt des Kriminalpolitikers jedenfalls aus wäre es sehr zu begrüßen gewesen, wenn Verf. wenigstens die Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik in die Darstellung der einzelnen Delikte aufgenommen haben würde. Man vermißt ferner auch das tiefere Eingehen auf die täterpsychologische Seite der Delikte, ebenso kriminalsoziologische Überlegungen. Wo solche sich aufdrängen, wie bei der Kindermißhandlung, bei der Abtreibung, beim Mord, bei der Kuppelei u. a. werden diese „metajuristischen“ Probleme mit einem Literaturhinweis ausgeschaltet. Irgendwie läßt das den Leser trotz allen Verständnisses für die dem positiven Juristen durch seine Zuständigkeit und Zweckgesetzten Grenzen etwas unbefriedigt. Auch die Schweiz hat im Kriege und nachher große innere Veränderungen ihres überlieferten Sozialgefüges mitgemacht, auch im Rahmen ihres ureigensten Staats- und Volkslebens sind die sozialen und biologischen Fragen der Strafrechtsreform diskutiert worden und haben zu rechtspolitischer Frontenbildung geführt. Der klar-kühle, stets sehr verständige,

aber formale Juristenstandpunkt des Verf. scheint von dem allem nicht berührt. Das ist gewiß eine Art von Stärke des stets eindeutige Auskunft über das formelle Recht erteilenden Buches. Aber es ist auch zugleich eine Schwäche: dem um individuelle Strafzumessung und um soziale Zweckmäßigkeit sich mühenden Richter, Arzt oder Rechtsdenker gibt es wenig.

Freiburg i. Br.

Erik Wolf.

Rittler, Theodor, Prof.: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 2. Band: Besonderer Zeil. Verlag der österr. Staatsdruckerei. Wien 1938. 382 S. Geb. RM. 12,50, brosch. RM. 11,25.

Kurz vor der Wiedervereinigung Österreichs mit Deutschland ist dieses überaus gründliche Werk des bekannten Innsbrucker Strafrechtslehrers erschienen, 5 Jahre nach dem 1. Band, der die allgemeinen Lehren des österreichischen Strafrechts darstellt (vgl. die Rez. in dieser Monatsschr. Jhrg. 25 S. 530). Es ist sicher damit zu rechnen, daß in nicht zu ferner Zeit das geltende österr. StGB. zugleich mit dem reichsdeutschen StGB. von 1871 dem der Reichsregierung zur Schlußberatung vorliegenden neuen deutschen Strafgesetzbuch weichen wird. Rittlers Arbeit ist aber gleichwohl nicht umsonst gewesen; seine ausführlichen Darlegungen, die in seltener Vollständigkeit nicht nur das österreichische, sondern auch das neue deutsche Schrifttum und die Judikatur bis in die letzte Zeit ausschöpfen, werden die Aufgabe wesentlich erleichtern, auch auf dem Gebiet des Strafrechts Österreich in die Reichsgesetzgebung einzugliedern und das bewährte Gute des bisherigen österr. Rechts legislatorisch noch dem ganzen Reich zugute kommen zu lassen. Aber auch bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des kommenden Rechts wird Rittlers Lehrbuch dauernd herangezogen werden müssen, weil in ihm die Arbeit und die Erfahrung von vielen Rechtswahrgenerationen dieses juristisch so begabten deutschen Volksstammes wissenschaftlich in klarer, knapper Begrifflichkeit verdichtet ist. Auf rechtsdogmatische Einzelheiten des Werkes einzugehen, fehlt hier leider der Raum. — Den Besitzern des 1. Bandes wird der dem 2. Band beigelegte Nachtrag zum 1. Band willkommen sein, der den Allg. Teil durch Deckblätter auf den Stand vom Januar 1938 bringt.

Sieverts.

Cambréal, Andre: Le Lexique Criminel, Imprimerie du Palais. Paris 1937. 640 S. Fr. 70.—.

Der Verfasser des vielbenutzten „Guide formulaire du droit pénal“ hat mit seinem neuen Werk dem französischen Strafrechtspraktiker ein weiteres ausgezeichnetes Hilfsmittel an die Hand gegeben. In der Reihenfolge eines Prozeßablaufs vor den verschiedenen Gerichten werden schlagwortartig von der Einleitung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Urteil alle Rechtsbestimmungen, Auslegungsregeln aus Theorie und Praxis, höchstrichterliche Entscheidungen usw. bis in die neueste Zeit hinein gegeben zum Zweck schneller und sicherer Rechtsfindung und darüber hinaus für Berufung, Wiederaufnahme, Gnadenakte usw. Dem Buch sind angehängt: Merkblätter des Präsidenten des Cour d'assises, ein Verfahren gegen Abwesende, Protokoll- und Arrestvorschriften und ein ausführliches Sachverzeichnis, das ein schnelles Auffinden aller gewünschten Informationen ermöglicht.

Hamburg.

E. Hennings.